

F A € T S

Ausgabe 1/2023

www.wko.at/finanzdienstleister

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDS FINANZDIENSTLEISTER



WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
Die Finanzdienstleister

www.wko.at/wissensdatenbank

Europäische Union: Erster Vizepräsident Dr. Othmar Karas zur Asyl- und Migrationspolitik	8
Digital Operational Resilience Act (DORA) in Kraft	10
Handlungsbedarf bei KIM-V	13
PRIIPs und das neue Basisinformationsblatt	14
EuGH-Entscheidungen zur Geldwäscherichtlinie	16
Steuertipp: AbgÄG 2022	17
Berufsgruppen/Fachverband	19



© istockphoto.com

Das Wertpapierfirmengesetz bringt neue Möglichkeiten für Wertpapierfirmen

Mit 1.2.2023 ist das Wertpapierfirmengesetz (WPFPG) in Kraft getreten, womit die Investment Firm Directive (IFD) in nationales Recht umgesetzt wird. Damit einhergehend sind auch die Bestimmungen zur Investment Firm Regulation (IFR) erstmals anwendbar. Nicht weniger bedeutend sind die Änderungen, welche im Zuge dessen im Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) zum Konzessionsumfang vorgenommen werden.

Der europäische Gesetzgeber hat seit 2017 an neuen Aufsichtsanforderungen

(insbesondere Eigenkapitalvorschriften) für Wertpapierfirmen gearbeitet und im Dezember 2019 das Ergebnis in Form einer Verordnung (Investment Firm Regulation - „IFR“) und einer Richtlinie (Investment Firm Directive - „IFD“) veröffentlicht.

Eigentlich sollte die IFD bis zum 26.6.2021 in österreichisches Recht umgesetzt werden, geschehen ist dies mit dem Wertpapierfirmengesetz (WPFPG) erst mit 1.2.2023. Außerdem sollte die IFR bereits seit 26.6.2021 anwendbar sein. Nachdem in Österreich die FMA jedoch nicht als Aufsichtsbehörde zur

Vollziehung der IFR bestimmt wurde, ist diese ebenfalls erst mit dem Inkrafttreten des WPFPG mit 1.2.2023 zu vollziehen. Komplementiert werden die Vorgaben zur IFR und zum WPFPG durch Rechtsakte der Europäischen Kommission, der EBA und ESMA sowie der FMA.

Grund für die verspätete Umsetzung waren Verzögerungen im Laufe des Gesetzgebungsprozesses, welche dazu führten, dass der Begutachtungsentwurf zum WPFPG erst mit 1.7.2022 veröffentlicht wurde und folglich die Beschlussfassung im Parlament erst

Liebe Kolleginnen! Liebe Kollegen!



Es wird interessant!

Mittlerweile haben wir uns an die Consumer Credit Directive (umgesetzt im Verbraucherkreditgesetz 2010), an die Mortgage Credit Directive (umgesetzt im Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz 2016), an die MiFID II (umgesetzt im Wertpapieraufsichtsgesetz 2018) und an die Insurance Distribution Directive (umgesetzt in der Versicherungsvermitt-

lungsnovelle 2018) gewöhnt und seit ein paar Jahren keine essentiellen neuen Rechtstexte aus der Europäischen Union bekommen – zumindest bezogen auf die Vermittlung von Krediten, Wertpapieren und Versicherungen.

Nun gibt es gleich mehrere „Projekte“, die in der Europäischen Union behandelt werden.

So ist die Überarbeitung der Consumer Credit Directive nahezu abgeschlossen. Hier sind sich die Europäische Kommission, der Rat und das Europäische Parlament schon einig. Es wird nur mehr an Details, die den Text bzw. Formulierungen betreffen, gefeilt. Der Fachverband erwartet hier in den nächsten Wochen den finalen Rechtstext, welcher innerhalb von 2 Jahren (also voraussichtlich 2025) Eingang in österreichisches Recht finden wird. Obwohl keine „revolutionären“ Änderungen zu erwarten sind, wird der Fachverband Finanzdienstleister frühzeitig und ausführlich darüber berichten. Die wesentlichen Inhalte waren bei den Verhandlungen wie immer die Themen Provisionsverbote, anteilige Rückzahlung der Provision, wenn der Kredit vorzeitig getilgt wird, Zinsobergrenzen sowie der Anwendungsbereich (Stichwort Leasingverträge, Pfandleiher).

Parallel dazu arbeitet die Europäische Kommission an der Retail Investment Strategy. Mit Hilfe dieser Richtlinie sollen Anlagen in Kapitalmärkte für Kleinanleger attraktiver gemacht werden, weil die Europäische Kommission der Meinung ist, dass vor allem Kleinanleger dazu motiviert werden sollen, für die Pension anzusparen, auch (oder gerade wenn) es um Beträge von 50,- bis 100,- Euro pro Monat geht.

Ziel der Europäischen Kommission ist es, das Vertrauen dieser Kleinanleger in die Finanzmärkte zu stärken und auch, dass die Menschen „value for money“ (also einen entsprechenden Ertrag für ihre Investitionen) erhalten. Daher gibt es verschiedene Überlegungen in Richtung mehr Transparenz, geringere Kosten, aber auch wiederum ein Provisionsverbot als eine mögliche Maßnahme. Die Ankündigung eines möglichen Provisionsverbotes hat für viel Aufregung unter den Vermittlern gesorgt, es sei hier aber ausdrücklich festgehalten, dass die zuständige Kommissarin nur gesagt hat, dass dies eine Überlegung ist. Noch wurde der Textvorschlag der Kommission nicht veröffentlicht. Der Fachverband Finanzdienstleister wird sich – wie immer – bei allen Rechtsvorschriften dafür einsetzen, dass die Wahlfreiheit des Entgelts aufrecht bleibt sowie dafür, dass die Informations- und Dokumentationsvorschriften nicht nur nicht umfangreicher, sondern effizienter – im Sinne von punktgenauer und kürzer – werden.

Jedenfalls wird es „noch Jahre“ dauern, bis die neuen Rechtsvorschriften zur Umsetzung kommen und in diesem Sinne wünsche ich Ihnen gelassenes und wirtschaftlich erfolgreiches Arbeiten.

Ihr
Hannes Dolzer

Obmann des Fachverbands Finanzdienstleister, WKO



zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen konnte. Aufgrund der doch klaren Vorgaben der IFD verwundert dies zunächst. Zu erklären ist das damit, dass mit dem WPFG auch die Konzessionstatbestände des WAG 2018 erweitert und an das europarechtliche Rahmenwerk angepasst wurden, wodurch ein erhöhter Diskussionsbedarf entstand.

Die IFR und das WPFG bilden neben dem WAG 2018 ein robustes gesetzliches Rahmenwerk für österreichische Wertpapierfirmen. Die IFR harmonisiert dabei die Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen sowie Berichterstattungs- und Offenlegungspflichten für Wertpapierfirmen. Das WPFG ergänzt die IFR, indem beispielsweise Anfangskapitalbestimmungen, Aufsichtsmaßnahmen, Bestimmungen zur internen Risikobewertung sowie das aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsverfahren geregelt werden. Die organisatorischen Anforderungen, Wohlverhaltensregeln, Konzessionierung, Transparenz- und Informationspflichten sowie die Anlegerschutzbestimmungen verbleiben hingegen im WAG 2018.

Bislang galten für einige Wertpapierfirmen grundsätzlich dieselben prudenziellen Vorschriften gemäß CRD IV und CRR wie für Kreditinstitute. Ziel des neuen Regelwerks ist es, neue Vorschriften für Wertpapierfirmen zu schaffen, die an deren Geschäftsmodell und spezifische Risiken angepasst sind.

Neue Konzessionstatbestände für Wertpapierfirmen

Mit den Änderungen im WAG 2018 wurden erstmals Konzessionstatbestände, welche bislang Kreditinstituten vorbehalten waren, in das WAG 2018 überführt. Betroffen davon ist beispielsweise der Handel für eigene Rechnung, das Emissionsgeschäft, das Depotgeschäft oder das Lombardgeschäft. Das bedeutet, dass diese Tätigkeiten künftig von Wertpapierfirmen mit entsprechender Konzession ausgeführt werden dürfen – eine Bankkonzession ist dafür nicht mehr erforderlich.

Grund dafür ist, dass es EU-weit einen einheitlichen Rechtsrahmen für Wertpapierdienstleistungen geben soll. So sollen alle Konzessionstatbestände, welche in der MiFID II aufgezählt werden, auch im WAG 2018 ihren Niederschlag finden. Das war in anderen Mitgliedstaaten bereits Usus. In Österreich wurde von einer solchen Umsetzung aufgrund historischer Gegebenheiten bisher Abstand genommen, wodurch ein wesentlicher Standortnachteil für österreichische Wertpapierfirmen verwirklicht wurde. Der Fachverband Finanzdienstleister begrüßt das Gleichziehen mit den europarechtlichen Bestimmungen.

Besonders kontrovers diskutiert wurde im Gesetzgebungsverfahren bei den Konzessionsbestimmungen der Umstand, dass bestimmte Wertpapierfirmen – sofern die FMA die Konzession dafür erteilt – künftig Kundengelder halten dürfen. Das war bislang nach dem WAG 2018 ausdrücklich verboten. Uns war es daher ein großes Anliegen, jene Wertpapierfirmen, welche auch weiterhin keine Kundengelder halten dürfen, finanziell nicht schlechter zu stellen. Das betrifft zum einen die Zahlungen an die Anlegerentschädigung für Wertpapierfirmen (AeW) und zum anderen die Aufsichtskosten der FMA. Hinsichtlich der Beitragszahlungen an die AeW wurden für Wertpapierfirmen, welche Kundengelder halten dürfen, zusätzliche Beitragspflichten verankert. So müssen diese Wertpapierfirmen bereits beim Eintritt in die AeW einen Beitrag in Höhe des jährlichen

Beitragsbetrags an die AeW leisten. Darüber hinaus müssen diese Wertpapierfirmen zusätzlich zum regulären Beitrag jedes Jahr einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 1 Promille der Umsatzerlöse des Mitgliedsinstituts an die AeW abführen.

Klassen von Wertpapierfirmen

Das neue Aufsichtsregime des WPFG und der IFR unterteilt Wertpapierfirmen in drei Klassen:

- Klasse 1: Systemrelevante Wertpapierfirmen
- Klasse 2: Andere nicht systemrelevante Wertpapierfirmen, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten
- Klasse 3: Kleine und nicht verbundene Wertpapierfirmen

Klasse 1-Wertpapierfirmen sind Wertpapierfirmen, die die Dienstleistungen gemäß Anhang I Abschnitt A Nummer 3 („Handel für eigene Rechnung“) und 6 („Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung“) der MiFID II erbringen und der Gesamtwert der konsolidierten Bilanzsumme bestimmte Schwellenwerte überschreitet:

- Beträgt dieser Gesamtwert 30 Mrd. Euro oder mehr, handelt es sich um ein Kreditinstitut (und nicht um eine Wertpapierfirma).
- Beträgt dieser Gesamtwert 30 Mrd. Euro oder mehr, hat die Wertpapierfirma die Vorschriften der CRR anzuwenden.
- Beträgt dieser Gesamtwert 5 Mrd. Euro oder mehr, kann die FMA die Vorschriften der CRR unter bestimmten Voraussetzungen für anwendbar erklären.

In Österreich war zur Erbringung der beiden soeben genannten Dienstleistungen – anders als in anderen Mitgliedstaaten – bislang eine Konzession als Kreditinstitut erforderlich. Mit der Novellierung des WAG 2018 ändert sich das und somit ist es auch Wertpapierfirmen gestattet, diese Dienstleistungen zu erbringen. Auch wenn die Schwellenwerte zur Einstufung als Klasse 1-Wertpapierfirma sehr hoch sind (15 Mrd. Euro), ist es zumindest möglich, dass eine österreichische Wertpapierfirma diese Werte überschreitet. Sollte das künftig der Fall sein, muss eine solche Wertpapierfirma die Vorgaben des BWG und

der CRR einhalten. Sollte gar der Schwellenwert von 30 Mrd. Euro überschritten werden, gilt diese Wertpapierfirma förmlich als Kreditinstitut.

Für die Abgrenzung zwischen Klasse 2- und Klasse 3-Wertpapierfirmen wurden in Art 12 Abs 1 IFR bestimmte Schwellenwerte definiert. Dabei gelten als Klasse 3-Wertpapierfirmen alle Wertpapierfirmen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- verwaltete Vermögenswerte („assets under management“ – AUM) unter 1,2 Mrd. Euro;
- bearbeitete Kundenaufträge („client orders handled“ – COH) unter 100 Mio. Euro pro Tag für Tagesgeschäfte oder unter 1 Mrd. Euro pro Tag für Derivate;
- verwahrte und verwaltete Vermögenswerte („assets safeguarded and administered“ – ASA) gleich 0;
- gehaltene Kundengelder („client money held“ – CMH) gleich 0;
- täglicher Handelsstrom („daily trading flow“ – DTF) gleich 0;
- Handelsbuchpositionen („net position risk“ – NPR) oder clearingpflichtige Positionen („clearing margin given“ – CMG) gleich 0;
- Ausfall der handelnden Gegenpartei („trading counterparty default“ – TCD) gleich 0;
- bilanzielle und außerbilanzielle Gesamtsumme von weniger als 100 Mio. Euro;
- jährliche Bruttogesamteinkünfte aus Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten von weniger als 30 Mio. Euro.

Vereinfacht gesagt darf eine österreichische Wertpapierfirma keine Kundengelder halten, keinen Handel im eigenen Namen erbringen sowie kein Handelsbuch nutzen. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass die Schwellenwerte gemäß den Buchstaben a), b), h) und i) eingehalten werden. In Österreich wird der Großteil der Wertpapierfirmen diese Anforderungen erfüllen. Für diese gilt dann in vielen Bereichen ein leichteres Aufsichtsregime nach der IFR und dem WPFG. Allerdings müssen die Schwellenwerte überwacht werden. Sollten diese in Zukunft überschritten werden, muss eine Hochstufung als Klasse 2-Wertpapierfirma erfolgen. In diesem Fall müssen die Vorgaben des WPFG und der IFR vollständig eingehalten werden.

Anfangskapital

Jede Wertpapierfirma hat wie bereits bisher für die Erlangung einer Konzession ein bestimmtes Anfangskapital vorzuweisen. Dieses Anfangskapital stellt gleichzeitig die permanente Mindestkapitalanforderung dar. Hervorzuheben ist dabei, dass künftig die Möglichkeit zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung zur Erfüllung dieser Anforderung entfällt.

Auch ändern sich gemäß § 13 WPFG die Werteschwellen für das Anfangskapital. So muss für die Anlageberatung, Portfolioverwaltung, die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Ausführung von Aufträgen für den Kunden sowie die Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung ein Anfangskapital in Höhe von 75.000,- Euro vorgewiesen werden. Bislang bestand dafür ein Schwellenwert in Höhe von 50.000,- Euro. Für den Handel auf eigene Rechnung sowie die Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung muss ein Anfangskapital in Höhe von 150.000,- Euro vorliegen. OTFs müssen, soweit sie zum Handel auf eigene Rechnung berechtigt sind, 750.000,- Euro halten. In allen verbleibenden Fällen müssen 150.000,- Euro bereitstehen.

Um mit der Erhöhung der Mindestkapitalanforderung Schritt halten zu können, besteht die Option, dass österreichische Wertpapierfirmen die permanente Mindestkapitalanforderung für einen Übergangszeitraum von 5 Jahren ab 26.6.2021 auf 50.000,- Euro, vorbehaltlich einer jährlichen Erhöhung um 5.000,- Euro während dieses Zeitraums, beschränken können.

Eigenmittelanforderungen

Wertpapierfirmen müssen jederzeit Eigenmittel in einer bestimmten Mindesthöhe vorhalten. Für Klasse 3-Wertpapierfirmen ist es der jeweils höhere Wert aus (i) der permanenten Mindestkapitalanforderung (Anfangskapital) und den Anforderungen für fixe Gemeinkosten. Bei Klasse 2-Wertpapierfirmen sind zusätzlich die Anforderungen für K-Faktoren zu beachten.

Die Anforderung für die fixen Gemeinkosten beträgt für alle Wertpapierfirmen, unabhängig davon welcher Klasse sie angehören, 25% der fixen Gemeinkosten des

Vorjahres gemäß § 1 Z 71 WAG 2018. Dazu sind die Zahlen aus dem geltenden Rechnungslegungsrahmen zu verwenden. Für den Fall, dass eine Wertpapierfirma ihre Geschäftstätigkeit erst seit weniger als einem Jahr ausübt, verwendet sie stattdessen die veranschlagten Gemeinkosten.

Die Anforderungen belaufen sich mindestens auf die Summe folgender Elemente:

- K-Faktoren für Kundenrisiken („Risk-to-Client“ – RtC),
- K-Faktoren für Marktrisiken („Risk-to-Market“ – RtM) und
- K-Faktoren für Firmenrisiken („Risk-to-Firm“ – RtF).

Für jeden K-Faktor werden eine eigene Berechnungsmethode, ein eigener Beobachtungszeitraum sowie eigene Koeffizienten festgelegt.

Beispielsweise sollen nun jene K-Faktoren beleuchtet werden, die für Wertpapierfirmen der Klasse 2, welche weder Kundengelder halten noch Handel im eigenen Namen erbringen sowie kein Handelsbuch besitzen, maßgebend sind:

- K-Faktor für verwaltete Vermögenswerte (K-AUM): Der K-AUM umfasst sämtliche Vermögenswerte, die eine Wertpapierfirma für ihre Kunden sowohl im Rahmen der Portfolioverwaltung mit Ermessensspielraum als auch im Rahmen nicht diskretionärer Vereinbarungen in Form von laufender Anlageberatung verwaltet.
- K-Faktor für bearbeitete Kundenaufträge (K-COH): Der K-COH setzt sich aus dem Wert der Aufträge zusammen, die eine Wertpapierfirma für ihre Kunden durch Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen sowie durch die Ausführung von Aufträgen im Namen des Kunden bearbeitet.

Darüber hinaus bestehen nun mit dem Inkrafttreten des WPFG sowie der Anwendbarkeit der IFR in Anlehnung an die Vorschriften der CRR auch bestimmte Voraussetzungen zur Zusammensetzung des Eigenkapitals:

- mindestens 56% der Eigenmittel müssen in Form von hartem Kernkapital („Common Equity Tier 1 Capital“) vorliegen;
- mindestens 75% der Eigenmittel müssen in Form von hartem Kernkapital und zusätzlichem Kernkapital („Additional Tier 1 Capital“) vorliegen;
- die restlichen Eigenmittel können in Form

von Ergänzungskapital („Tier 2 Capital“) vorliegen.

Liquiditätsanforderungen

Wertpapierfirmen müssen liquide Aktiva von mindestens einem Drittel der Anforderungen für die fixen Gemeinkosten halten, was somit einem Zwölftel der fixen Gemeinkosten des Vorjahres gemäß § 1 Z 71 WAG 2018 entspricht.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass die Liquiditätsanforderungen gemäß § 32 WPFG im ersten Halbjahr nach Inkrafttreten des WPFG auf Klasse-3 Wertpapierfirmen nicht anzuwenden sind, solange nicht die FMA-Verordnung zur Ausnahme bestimmter Klasse-3 Wertpapierfirmen von dieser Anforderung veröffentlicht wurde. Mit dieser Verordnung werden die Kriterien für die Ausnahme von Klasse-3 Wertpapierfirmen von den Liquiditätsanforderungen festgelegt. Unbeschadet davon kann die FMA einzelne Klasse-3 Wertpapierfirmen auch mittels Bescheid von den Liquiditätsanforderungen ausnehmen.

Internes Kapital und liquide Aktiva

Wertpapierfirmen müssen in Anlehnung an das CRR/CRD-Regime über solide, wirksame und umfassende Regelungen, Strategien und Verfahren verfügen, mit denen sie Höhe, Arten und Verteilung des internen Kapitals und der liquiden Aktiva kontinuierlich bewerten.

Dabei gilt die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Klasse 3-Wertpapierfirmen sind daher grundsätzlich ausgenommen. Jedoch kann die FMA Klasse 3-Wertpapierfirmen zur Einhaltung dieser Vorschriften in einem angemessenen Umfang verpflichten.

Meldepflichten

Wertpapierfirmen haben folgende Informationen regelmäßig an die zuständige Aufsichtsbehörde zu melden:

- Höhe und Zusammensetzung der Eigenmittel,
- Eigenmittelanforderungen,
- Berechnung der Eigenmittelanforderungen,
- Umfang der Tätigkeit,
- Konzentrationsrisiko und
- Liquiditätsanforderung, soweit sie diesem unterliegen.

Die Meldefrequenz richtet sich nach der Klassifikation der Wertpapierfirma: Klasse 2-Wertpapierfirmen haben die Informationen vierteljährlich, Klasse 3-Wertpapierfirmen jährlich zu melden.

Nachdem die IFR bereits seit 26.6.2021 anwendbar ist, aber in Österreich die FMA bislang nicht als Aufsichtsbehörde benannt wurde, sind mit dem Inkrafttreten des WPFG die bisherigen Meldungen gemäß IFR mittels Template über die Incoming-Plattform nachzuholen. Eine Meldung für das Jahr 2021 ist aber nicht nachzureichen.

Risikomanagement

Wertpapierfirmen müssen über solide Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme zur Ermittlung, Messung, Steuerung und Überwachung folgender Risiken verfügen:

1. Kundenrisiken
2. Marktrisiken
3. Firmenrisiken
4. Liquiditätsrisiken

Die gewählten Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme der Wertpapierfirma haben sich unter Bedachtnahme auf die Verhältnismäßigkeit an der Komplexität, dem Risikoprofil, der Risikotoleranz und dem Tätigkeitsbereich der Wertpapierfirma zu orientieren. Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung kann von der FMA als wirksames Instrument des Risikomanagements anerkannt werden, wobei zu beachten ist, dass – wie bereits erwähnt – das Anfangskapital selbst oder Teile davon nicht durch eine Berufshaftpflichtversicherung ersetzt werden können.

Zu beachten ist, dass Klasse 3-Wertpapierfirmen nur die Kunden- und Firmenrisiken überwachen müssen, nicht aber das Marktrisiko. Die Anforderungen an die Behandlung von Liquiditätsrisiken sind von Klasse 3-Wertpapierfirmen auch nur dann einzuhalten, wenn diese von der Überwachung der Liquiditätsanforderungen nicht ausgenommen sind.

Vergütungspolitik

Zur Festlegung der Vergütungspolitik bestehen detaillierte Vorgaben. Diese gelten aber nur für Klasse 2-Wertpapierfirmen. Wertpapierfirmen, deren bilanzielle und außerbilanzielle Vermögenswerte in den letzten vier Jahren im Durchschnitt mehr

als 100 Mio. Euro betragen, müssen auch einen Vergütungsausschuss einrichten.

Aufsichtliches Überprüfungs- und Bewertungsverfahren (SREP)

Die FMA hat unter Berücksichtigung der Größe, des Risikoprofils und des Geschäftsmodells der Wertpapierfirma die Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen, die die Wertpapierfirma zur Einhaltung der IFR und des WPFG umsetzt, zu überprüfen und bestimmte Aspekte zur Gewährleistung eines soliden Risikomanagements und einer soliden Risikoabdeckung zu bewerten. Dabei können auch zusätzliche Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen aufgestellt werden.

Die FMA hat in Bezug auf die Häufigkeit und Intensität der Überprüfung und Bewertung den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz anzuwenden. Dabei spielt auch eine Rolle, ob die Wertpapierfirma Kundengelder hält. Ein Mindestüberprüfungszeitraum wird gesetzlich aber – anders als im Ministerialentwurf zum WPFG – nicht verankert.

Grundsätzlich ist bei Klasse 3-Wertpapierfirmen kein aufsichtliches Überprüfungs- und Bewertungsverfahren notwendig. Allerdings kann die FMA im Einzelfall entscheiden, dieses unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes doch vorzunehmen.

Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG)

Während Klasse 1-Wertpapierfirmen als CRR-Kreditinstitute vom Anwendungsbereich des BaSAG und der SRM-Verordnung erfasst sind, könnten künftig mittelgroße Wertpapierfirmen als CRR-Wertpapierfirmen erstmalig unter das BaSAG fallen. Genau genommen kann dies nur eine Wertpapierfirma sein, die Handel für eigene Rechnung betreibt oder die Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung vornimmt. Somit unterliegt derzeit noch keine bestehende Wertpapierfirma dem BaSAG.

Wenn aber künftig eine Wertpapierfirma einen der eben genannten Konzessionstatbestände wahrnehmen möchte, ist zu bedenken, dass ein Beitrag an den nationalen Abwicklungsfonds (NAF) zu leisten ist. Die genaue Methodik zur Berechnung wird von der FMA noch festgelegt. Es ist hier aber gelungen, drohende hohe Zahlungsverpflichtungen für CRR-Wertpapierfirmen aufgrund einer Deckungslücke beim NAF abzuwenden.

Ein ausführlicherer Rechtsartikel zum Wertpapierfirmengesetz ist auf der Fachverbandwebsite unter www.wko.at/finanzdienstleister abrufbar.



*Dr. Alexander Kern, MSc
Geschäftsführer des Fachverbands
Finanzdienstleister*

Das 08|16 Fonds-Konzept der Merkur Lebensversicherung ist eine innovative Fondsgebundene Lebensversicherung, mit der Ihre Kundinnen und Kunden dreifach profitieren: Sie genießen die **Flexibilität** einer modernen Sparform mit **maßgeschneidertem Kapitalaufbau** sowie **Steuervorteile** einer Lebensversicherung. Besonders attraktiv: Das 08|16 Fonds-Konzept ist auch mit nachhaltig veranlagenden Investmentfonds erhältlich!

merkur 
LEBENSVERSICHERUNG

Weil ich das Wunder Mensch bin.

OSMIUM

Kristallines Osmium ist das achte, letzte, edelste, dichteste und seltenste Edelmetall und hat die höchste Wertdichte aller Elemente.



Michael Karl GASSER,
MBA MPA
Osmium Institut -
Leitung Österreich
+43 676 3137750
michael.gasser@
osmium-institute.com

OSMIUM

weitere Informationen:
www.osmium-shop.at
Osmium kaufen:
www.buy-osmium.com
www.osmium.com
Vertriebspartner werden:
www.osmium-vertrieb.at

Galileo TV Beitrag über Osmium
Link: www.osmium-shop.at/videos



Aktuelles aus der EU-Interessensvertretung – Private Vorsorge

KommR Mag. Hannes Dolzer

Die Europäische Union hat schon vor Jahren erkannt, dass die staatlichen Vorsorgen nicht für einen angemessenen Lebensstandard im Ruhestand von EU-Bürgerinnen reichen. Daher sollen die EU-Bürger stärker in Kapitalmarktprodukte investieren, um von den höheren Erträgen zu profitieren.

Um sicherzustellen, dass die Kapitalströme der Bürger:innen auch dazu führen, dass primär diese von ihren Investitionen profitieren („value for money“) und Fehlentwicklungen zukünftig verhindert werden („misselling“) arbeitet die Europäische Kommission seit mehreren Jahren an der „Retail Investment Strategy“ (Strategy für Investitionen von Verbraucher:innen).

Die Vorschläge zur Retail Investment Strategy sollen von der Kommission im Mai 2023 veröffentlicht werden. Danach folgt der standardmäßige Gesetzgebungsprozess, dh die Kommission muss sich mit dem Europäischen Parlament (vertritt die Interessen der Bürger:innen) und dem Europäischen Rat (vertritt die Interessen der Mitgliedstaaten) im Zuge des sogenannten Trilogs auf den exakten Gesetzestext einigen. Nach der Einigung beginnt eine zweijährige Umsetzungsphase, dh die Mitgliedstaaten haben zwei Jahre Zeit, um die nationalen Gesetze (WAG, VersVG etc) an das neue EU-Recht anzupassen.

Da im Vorfeld der Veröffentlichung des Kommissionsvorschlages die zuständige Kommissarin McGuinness schon öffentlich bekannt gegeben hat, dass sie Provisionsverbote als sinnvolle Maßnahme gegen misselling sieht und in Erwägung zieht, ein

solches vorzuschlagen, sind Fachverbandsobmann Hannes Dolzer und Geschäftsführer Alexander Kern Anfang Februar nach Brüssel gereist, um mit Personen aus den europäischen Institutionen und der internationalen Interessensvertretung Bipar mögliche negative Auswirkungen von Provisionsverboten und alternative Vorschläge zur Gewährleistung funktionierender Märkte zu diskutieren. Zahlreiche Gespräche wurden dabei von Bipar organisiert und neben dem Fachverband Finanzdienstleister waren zahlreiche Interessenvertretungsorganisationen (39) aus 20 Mitgliedstaaten anwesend, um so den eigenen Argumenten mehr Gewicht zu verleihen und zu demonstrieren, wie wichtig das Thema für die Betriebe in der gesamten Europäischen Union ist.

Insbesondere wurde dabei zur Sprache gebracht, dass Provisionsverbote dazu führen können, dass Kund:innen nicht mehr beraten werden (weil diese sich die Honorare nicht leisten können oder wollen) – was verstärkt zu den nicht erwünschten Fehlentwicklungen führen würde, und die Menschen weniger vorsorgen würden. In den Niederlanden ist seit der Einführung des Provisionsverbotes die insgesamt Zahl der Lebensversicherungsverträge um die Hälfte zurückgegangen, dh die Menschen sorgen markant weniger vor. Auch dies steht in völligem Gegensatz zu den Zielen der Europäischen Kommission.

Erörtert wurden somit (insbesondere mit dem Büro des Ersten Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments Dr. Othmar Karas) alternative Wege zur Erreichung der

Ziele der Europäischen Kommission. Dabei hat Fachverbandsobmann Dolzer (in Abstimmung mit seinen Kollegen aus anderen Staaten) angesprochen, dass mehr Transparenz bei den Kosten – speziell, wenn diese den realen Erträgen von Investments gegenübergestellt werden – ein möglicher Weg wäre zu gewährleisten, dass Verbraucher:innen fundiertere Entscheidungen treffen können. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass weniger, aber dafür prägnantere Produktinformationen (komprimiert auf 2-3 Seiten) auch dazu beitragen, dass Verbraucher:innen die Produkte besser verstehen.

Nun gilt es abzuwarten, wie die Retail Investment Strategy konkret formuliert wird. Mit dem Büro des Ersten Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments Dr. Othmar Karas und der ständigen Vertretung der WKÖ in Brüssel ist schon jetzt definiert, dass der Fachverband nach der Veröffentlichung des Vorschlags der Europäischen Kommission wieder persönliche Gespräche in Brüssel aufnehmen wird. Damit die EU-Bürger:innen von der Strategy wirklich profitieren und wirtschaftlich sinnvolles Arbeiten für Finanzdienstleister zukünftig weiterhin möglich ist.



KR Mag. Hannes Dolzer
Obmann des
Fachverbands Finanz-
dienstleister,
Wirtschaftskammer
Österreich

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber von FACTS:

Fachverband Finanzdienstleister/Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Tel.: +43 (0)5 90 900 DW 4818,

E-Mail: finanzdienstleister@wko.at, www.wko.at/finanzdienstleister

Beteiligung: 100%. Es bestehen keine anderen Beteiligungen an periodischen Medien – ausgenommen der Website des Fachverbands selbst.

Geschäftsführer: Dr. Alexander Kern, MSc

Redaktionssitz: Fachverband Finanzdienstleister, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Erscheinungsort:

Fachverband Finanzdienstleister/Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Blattlinie:

FACTS ist das offizielle Informationsmedium des Fachverbands Finanzdienstleister der Wirtschaftskammer Österreich für seine Mitglieder.

Die Themen des Magazins umfassen sachgerechte Stellungnahmen und Berichterstattung über die wichtigsten gesetzlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie steuerliche Änderungen im Finanzdienstleistungsbereich.

Das Magazin FACTS erscheint dreimal jährlich und versteht sich als Plattform für den Informationsaustausch zwischen dem Fachverband Finanzdienstleister – in seiner Funktion als Interessenvertretung – und dessen Mitgliedern, an dem diese ein berechtigtes Interesse besitzen.

So schaffen wir das!

Dr. Othmar Karas, M.B.L.-HSG, Erster Vizepräsident des Europäischen Parlaments

Europa und die Europäische Union werden in den kommenden Jahren und Jahrzehnten zunehmend von umfangreichen Flucht- und Migrationsbewegungen betroffen sein. Bis heute haben wir jedoch die Lehren aus der Asyl- und Migrationskrise 2015 nicht gezogen. Es braucht endlich den politischen Willen, ein echtes EU-Asylsystem auf den Weg zu bringen – inklusive besserem Außengrenzschutz, einheitlichem Asylverfahren, legaler Fluchtwege und solidarischer Verteilung. Gemeinsam mit Migrationsforscherin Judith Kohlenberger habe ich mit Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Fachbereichen jeglicher Couleur ein Buch herausgegeben. Wir beweisen dabei, dass Menschen mit unterschiedlichen Blickwinkeln und Ideologien an einer Lösung dieser drängendsten humanitären Krise unserer Zeit arbeiten können – und zeigen damit gemeinsam „So schaffen wir das“!

Am Beginn der 2015 eingetretenen „Flüchtlingskrise“ herrschte jene empathische Stimmung, die die Österreicherinnen und Österreicher immer ausgezeichnet hat, wenn Menschen in Not waren. Als 1956 zehntausende Ungarinnen und Ungarn die Grenze passierten, weil russische Panzer den Freiheitswillen der „Gulaschkommunisten“ niederwalzten, nahmen wir Österreicher:innen sie mit offenen Armen auf. Das gleiche Bild war 1968 während des „Prager Frühlings“ oder auch 1992 während des Jugoslawien-Kriegs zu sehen.

Ebendiese spontane Hilfsbereitschaft dominierte auch, als im Sommer 2015 die ersten Flüchtlinge die ungarisch-burgenländische Grenze passierten. Es gab eine breite Welle der Solidarität, getragen von vielen freiwilligen Helfer:innen aus der Mitte der Gesellschaft. Selbst, als sich immer mehr Flüchtlinge auf den Weg machten und bald täglich zu Zehntausenden Österreich passierten, um sich mehrheitlich Richtung Deutschland aufzumachen,

blieben diejenigen in der Minderheit, die die vielen freiwilligen Helfer:innen als „Willkommensklatzler“ zu denunzieren suchten.

Die Stimmung kippte erst, als im Spätsommer 2015 Bilder von verzweifelten, oft monatelang unterwegs gewesenen Menschen, die ungeordnet und unkontrolliert die Grenze überschritten, medial wie auch politisch instrumentalisiert wurden. Diese Bilder brannten sich nachhaltig im kollektiven Gedächtnis ein: Polizist:innen, die zur Steuerung der Fluchtbewegung vor Ort waren, konnten nichts anderes tun, als zuzusehen, wie große Menschengruppen ohne Registrierung oder Identitätsfeststellung über die Grenze kamen. Wenn die Angst vor Kontrollverlust mit der menschlichen Empathie in Widerstreit gerät, droht die gesellschaftliche Balance zu kippen.

Danach wurden fast überall in Europa wieder vermehrt Überfremdungsängste geschürt, die skrupellosen Vereinfacher und hemmungslosen Nationalisten haben seitdem Hochkonjunktur. Angst ist kein guter Ratgeber. Fremdenangst schon gar nicht. Und trotzdem versagte die politische Mitte im Umgang mit dieser hochemotionalen Krise. Die Thematiken Zuwanderung, Flucht, Asyl und Migration wurden den politischen Rändern – links und rechts – überlassen.

Angesichts dieser Pattsituation habe ich verschiedene Expertinnen und Experten zu mehreren Gesprächen eingeladen, ihnen zugehört und Fragen gestellt. So funktioniert Politik – sollte sie zumindest. Ich habe sie gebeten, ihre Erfahrungen und Lösungsvorschläge zu Papier zu bringen. Daraus ist ein Buch entstanden: „So schaffen wir das“ heißt es, welches ich gemeinsam mit Migrationsforscherin Judith Kohlenberger am Anfang des Monats herausgeben durfte. Während dieser intensiven Auseinandersetzung mit Zahlen, Fakten und verschiedenen Expertisen haben sich vier Punkte herauskristallisiert, die wir jetzt angehen müssen.

Koordinierte Hilfe vor Ort

Die Arbeit zur „Lösung“ der daliegenden Krise beginnt nicht in Österreich oder an der EU-Außengrenze – sie beginnt vor Ort, in den Ländern, aus denen Menschen flüchten müssen. Dieser echten Hilfe vor Ort muss noch ein viel wesentlicher Teil unserer politischen Arbeit gewidmet werden – und das nicht nur vor dem Hintergrund, Migrationsströme zu verhindern, sondern vor allem, um Menschen vor Ort wieder eine Perspektive zu geben. Wir sehen bereits heute, welch immenses Leid Hungersnöte und klimabedingte Schäden verursachen. Eine koordinierte EU-Afrika-Politik darf deshalb kein „Nebenjob“ mehr sein und bedarf eines eigenen Schwerpunkts und eines eigenen EU-Afrika-Kommissars in der Europäischen Kommission.

Die investierten Summen für humanitäre Hilfe und Entwicklungshilfe gilt es massiv zu erhöhen. Dies dient auch einer effektiven Nutzung von Geldern, da vor Ort ein Euro mehr wert ist als in Europa. Besonders hervorzuheben ist die Notwendigkeit einer nachhaltigen Finanzierung und Betreuung von Entwicklungsprojekten. Die Forschung zeigt, dass bei einer durch Investitionen bedingten, positiven wirtschaftlichen Entwicklung die Emigrationsrate eines Landes zwar kurzfristig steigt, mittel- und langfristig aber die Lebensbedingungen – darunter Infrastruktur, Sicherheitslage, Bildungs- und Erwerbsmöglichkeiten – vor Ort so weit verbessert werden, dass weniger Menschen das Land verlassen.

Sicherung der EU-Außengrenzen – Registrierung und Differenzierung

Trotz allem darf ein funktionierender EU-Außengrenzschatz, der Grund- und Menschenrechten verpflichtet bleibt und geltendes EU-Recht umsetzt, dabei nicht in Vergessenheit geraten. Derzeit ist der Schutz der EU-Außengrenzen in nationaler Hand und damit bleibt uns in Europa ein

„Fleckerlteppich“. Ein effizienter Grenzschutz braucht gemeinsame Standards und Maßnahmen, muss von der EU gemeinsam geregelt, gesteuert und im Endeffekt auch finanziert werden.

Das heißt zuallererst: Wir müssen das Mandat von Frontex erweitern. Derzeit darf Frontex nur in einigen wenigen Bereichen unterstützen. Das muss umgekehrt werden: Die EU-Staaten müssen Frontex die Kompetenz geben, an allen EU-Außengrenzen im Namen der EU zu handeln und zu kontrollieren. Dabei ist entscheidend, dass alle Ankommenden ordnungsgemäß registriert und differenziert werden. Registrieren, damit wir auch weiterhin von offenen Grenzen nach innen profitieren können. Differenzieren, um an der EU-Außengrenze zu unterscheiden, ob Ankommende vor Krieg oder politischer Verfolgung fliehen oder ob es (Arbeits-)Migrationsoptionen nach Europa gibt, wie etwa durch Ermöglichung zirkulärer Migration und der Einführung von Visa auf Zeit.

Einheitliches EU-Asylverfahren mit legalen Fluchtwegen

Weiters dürfen leidtragende, verfolgte Menschen nicht – wie häufig der Fall aufgrund der limitierten regulären Einreisemöglichkeiten – automatisch in der Illegalität verortet werden. Im Gegenteil: Die Schaffung echter legaler Fluchtwege nach Europa, um eine geordnete und strukturierte Form der humanitären Aufnahme zu ermöglichen, ist eine Notwendigkeit. Damit wird auch den Schleppern das Handwerk gelegt und dem Sterben tausender Menschen im Mittelmeer entgegengewirkt. Dazu zählt allen voran die Aufstockung von Resettlement-Programmen. Daneben braucht es Migrationspartnerschaften mit primären Herkunftsländern von Flüchtlingen und Migrant:innen, wo Menschenrechte und Grundfreiheiten geachtet werden, die sowohl Rückführung als auch Visaa erleichterungen, die Vernetzung von Gemeinden, Vereinen und Wissenschaft sowie Entwicklungskooperation umfassen.

Eine der schwerwiegendsten Hürden ist jedoch das aktuelle Asylsystem. Jahrelange Verfahren und die unterschiedlichen Umsetzungen von Recht in den EU-Mitgliedstaaten führen zu einem inakzeptablen Status quo – für alle Seiten. Deshalb braucht es die Mög-

lichkeit, ein Asylsuchen bereits außerhalb der Europäischen Union – spätestens an der EU-Außengrenze – zu stellen. Dafür benötigen wir allen voran ein einheitliches europäisches Asylverfahren, welches alle EU-Länder anerkennen. Diese Verfahren sollten in der Regel nach 2 Monaten abgeschlossen werden. Die Vertretung der Europäischen Union außerhalb ihrer Landesgrenzen müssen daher gestärkt werden und konsularische Tätigkeiten wahrnehmen können.

Solidarische Verteilung

Wichtig ist bei einem einheitlichen EU-Asylverfahren aber auch die Lastenverteilung und damit eine solidarische Verteilung von Flüchtenden. Auch, um der unkontrollierten Weiterreise dieser Menschen, etwa über die Westbalkanroute, zuvorzukommen. Wenn die Verfahren in den Ländern an den Asylausengrenzen stattfinden, dann sind diese überproportional betroffen. Da gilt es auch festzuschreiben, dass jene Personen, die in einem rechtsstaatlichen Verfahren aufgenommen, dann auch in Europa verteilt werden. Österreich tritt auf europäischer Ebene gegen eine solche Verteilung von Geflüchteten auf, obwohl wir als Land 2022 – nach Zypern – pro-Kopf am meisten Asylanträge stemmen mussten. Während in den meisten EU-Mitgliedsstaaten 2022, darunter auch in Deutschland, Frankreich, Spanien und Italien pro 100.000 Einwohner weniger als 300 Asylanträge gestellt wurden, gab es in Österreich mehr als 1.000 Anträge.

Gleichzeitig braucht es auch EU-weite Regelungen bei Abschiebungen und Resettlement-Programmen. Die Definition sicherer Drittstaaten ist hier ein gutes Beispiel, um ein einheitliches Verfahren in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Alle Mitgliedstaaten haben einer von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte mit Sitz in Wien herausgegebenen, regelmäßig aktualisierten und evaluierten Liste sicherer Herkunftsstaaten zu folgen. Dieser Schritt ist eine praktikable Lösung, die die EU-Grundrechteagentur selbst bereits seit Jahren vorschlägt.

Auch wenn die Umsetzung mancher dieser Punkte noch in weiter Ferne scheint, ist es von grundlegender Bedeutung, möglichst rasch darauf hinzuarbeiten. Denn wenn unsere Gangart keine schnellere wird, werden



uns künftige Flucht- und Migrationsbewegungen hart treffen. Die gute Nachricht lautet: Alles, was wir brauchen, ist da. Die schlechte Nachricht: Aufgrund des mangelnden politischen Willens zu Solidarität und Zusammenarbeit kommen wir nicht schnell genug weiter. „Es ist so, als hätte man einen Fallschirm und würde sich trotzdem entscheiden, ohne ihn aus dem Flugzeug zu springen“, hat es Margaritis Schinas treffend formuliert.

Bekennen wir gemeinsam Verantwortung und wagen – spät aber doch – diesen unentbehrlichen Schritt in Richtung einer gemeinsamen solidarischen europäischen Asyl- und Migrationspolitik. Wenn die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten keine Lösungen für diese drängenden Fragen liefern können, wird der Vertrauensverlust in die Politik und Institutionen weiter zerstörerisch wachsen. Ich setze mich daher dafür ein, dass Menschen mit unterschiedlichen Blickwinkeln und Ideologien an einer Lösung dieser drängendsten humanitären Krise unserer Zeit arbeiten – und damit gemeinsam zeigen: „So schaffen wir das“!

Dieser Beitrag wurde zu Reaktionsschuss am 1. März finalisiert. Bei Fragen und Anregungen stehe ich mit meinem Team jederzeit gerne zur Verfügung.



Dr. Othmar Karas
M.B.L.-HSG,
Erster Vizepräsident des
Europäischen Parlaments
 Tel.: +32 (0)2 2845627
 www.othmar-karas.at
 E-Mail: othmar.karas@
 europarl.europa.eu
 Twitter: @othmar_karas
 Facebook: othmar.karas

Digital Operational Resilience Act (DORA) in Kraft

Mag. Hakan Ündemir, Bakk., LL. M., MBA

Was ist der Digital Operational Resilience Act (DORA)?

Am 16.1.2023 trat die Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.12.2022 über die Betriebsstabilität digitaler Systeme des Finanzsektors („Digital Operational Resilience Act“, nachfolgend DORA) in Kraft. Mit DORA wird ein harmonisierter und umfassender Rechtsrahmen für die digitale operationelle Widerstandsfähigkeit der europäischen Finanzunternehmen eingeführt. Die Europäische Kommission wollte damit Lücken in der Finanzdienstleistungsgesetzgebung schließen, die bisher einen fragmentierten Einsatz für die operationelle Resilienz vorsah, und die Risiken der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) nur am Rande behandelte. Eine bedeutende Auswirkung von DORA ist, dass auch IKT-Drittanbieter, die als kritisch eingestuft werden, in den Anwendungsbereich der Finanzdienstleistungsaufsicht einbezogen werden. Betroffene Unternehmen müssen DORA ab 17.1.2025 anwenden. Durch DORA werden betroffene Finanzunternehmen und IKT-Drittanbieter dazu verpflichtet, zahlreiche digitale Sicherheits- und Berichtspflichten einzuhalten, um die Finanzunternehmen widerstandsfähiger gegen Cyber-Angriffe zu machen und andere Risiken aus der Nutzung von IKT zu mindern.

Gleichzeitig mit DORA wurden weitere Richtlinien erlassen: Richtlinie (EU) 2022/2555 über Maßnahmen über ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau („NIS2-RL“), Richtlinie 2022/2556 hinsichtlich der digitalen operationalen Resilienz im Finanzsektor („DORA-RL“) sowie Richtlinie (EU) 2022/2557 über die Resilienz kritischer Einrichtungen. Die DORA-RL enthält als Begleitmaßnahme jeweils einzelne Anpassungen von mehreren Richtlinien, die aufgrund von DORA erforderlich wurden. Die ab dem 17.1.2025 anwendbare DORA-RL muss noch von den EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Die NIS2-RL ist die überarbeitete Version der Richtlinie (EU) 2016/1148 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen („NIS-RL“). NIS2 ersetzt NIS und modernisiert den bestehenden Rechtsrahmen und weitet den Anwendungsbereich der Cyber-

sicherheitsvorschriften auf neue Sektoren und Einrichtungen aus. In den Erwägungsgründen von DORA ist klargestellt, dass DORA eine lex specialis zur NIS2-RL verkörpert und somit den Vorschriften dieser Richtlinie vorgeht.

Zum DORA-Rahmenwerk gehören auch delegierte Rechtsakte sowie die von den zuständigen Europäischen Aufsichtsbehörden („ESA“) noch zu erstellenden Leitlinien und technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards (RTS). Dadurch werden die Anforderungen an die Finanzunternehmen in allen EU-Mitgliedstaaten einheitlich gestaltet.

Damit sichergestellt wird, dass die Finanzunternehmen die Standards einhalten, um IKT-bedingten Störungen und (Cyber-)Bedrohungen standhalten zu können, werden diese dazu verpflichtet, zahlreiche Maßnahmen zu ergreifen:

- Implementierung eines IKT-Risikomanagementrahmens und Business Continuity Management;
- Berichterstattung zu IKT-Vorfällen;
- Prüfung der digitalen Betriebsstabilität (mit Durchführung von Penetrationstests);
- Steuerung und Überwachung von IKT-Drittdienstleister-Risiken;
- Informationsaustausch zwischen den betroffenen Unternehmen.

Allgemeine Bestimmungen – Anwendungsbereich

Gemäß Art 2 Abs 1 DORA gelten die Anforderungen der Verordnung für „Finanzunternehmen“ und IKT-Drittdienstleister, die Verträge mit Finanzunternehmen abschließen. In den Anwendungsbereich von DORA fallen 20 Arten von Finanzunternehmen. Neben Kreditinstituten und Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sind das unter anderem:

- Wertpapierfirmen, wobei Wertpapierdienstleistungsunternehmen vom Anwendungsbereich ausgenommen sind;
- Zahlungs- und E-Geldinstitute (inkl Kontoinformationsdienstleister);
- Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, die gemäß einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte von Krypto-Werten (MiCA-VO) zugelassen sind, und Emittenten wertrefe-

renzierter Token;

- Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM), sofern es sich nicht um einen registrierten AIFM gemäß Art 2 AIFMD bzw § 1 Abs 5 AIFMG handelt;
- Schwarmfinanzdienstleister (nicht aber Crowdinvesting-Plattformen mit einer Gewerbeberechtigung als Gewerblicher Vermögensberater);
- Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler sowie Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit.

Die Definition von IKT-Drittdienstleistern umfasst Unternehmen, die digitale und Datendienste anbieten, einschließlich Anbieter von Cloud-Computing-Diensten, Software, Datenanalyseediensten und Rechenzentren. Finanzunternehmen müssen in ihren Verträgen mit solchen IKT-Drittanbietern auch spezifische vertragliche Bestimmungen vorsehen.

Eine bedeutende Ausnahme besteht für Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit, sofern es sich bei diesen um Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen handelt. Somit werden nur solche Unternehmen mit 250 oder mehr Beschäftigten und einem Jahresumsatz von 50 Mio. Euro und/oder einer Jahresbilanzsumme von 43 Mio. Euro von DORA erfasst. Somit fallen insbesondere Gewerbliche Vermögensberater (bei der Kreditvermittlung, der Wertpapiervermittlung sowie im Veranlagungsbereich) nicht in den Anwendungsbereich von DORA. Bei der Versicherungsvermittlung ist das ebenfalls zutreffend, solange diese nicht größer als ein mittleres Unternehmen sind. Bezogen auf Leasingunternehmen für den Bereich der Versicherungsvermittlung in Nebentätigkeit ist DORA ebenfalls nicht anwendbar, solange diese nicht größer als ein mittleres Unternehmen sind. Sollten Leasingunternehmen aber bspw in der Konzernstruktur eines Kreditinstituts eingebunden sein, ist die Anwendbarkeit von DORA gesondert zu prüfen.

Darüber hinaus fallen unserer Ansicht nach Pfandleiher und Versteigerer nicht in den Anwendungsbereich des DORA, nachdem diese nicht in der Aufzählung des Geltungsbereichs angeführt werden. Auch die NIS2-RL findet keine Anwendung (diese gilt

nur für spezifische in den Anhängen dieser NIS-RL genannte Sektoren).

Hinweis: Trotz des weit gefassten Anwendungsbereichs sieht DORA mehrere Elemente der Verhältnismäßigkeit vor. Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit müssen Finanzunternehmen, die in den Anwendungsbereich von DORA fallen, die DORA-Vorschriften einhalten, wobei ihre Größe und ihr Gesamtprofil als auch ihre Art, der Umfang und die Komplexität ihrer Dienstleistungen, Tätigkeiten und Geschäfte berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang gibt es umfassende Erleichterungen für Finanzunternehmen, die die Kriterien als „Kleinstunternehmen“ erfüllen (dh bis 9 Beschäftigte und Jahresumsatz bzw -bilanzsumme kleiner als 2 Mio. Euro). Auch für kleine und nicht verflochtene Wertpapierunternehmen gemäß Art 12 Abs 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 („Klasse 3-Wertpapierfirmen“), die nach dem sektorspezifischen Unionsrecht aufgrund ihrer Größe bereits einem vereinfachten Aufsichtsregime unterliegen, wird im Einklang mit dem erwähnten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vorgesehen, dass sie einem vereinfachten IKT-Risikomanagementrahmen unterworfen werden.

IKT-Risikomanagement, Berichterstattung und Testung

DORA sieht vor, dass Finanzunternehmen über einen umfassenden Governance- und Kontrollrahmen für ein wirksames und umsichtiges Management von IKT-Risiken verfügen müssen. Dafür ist ein solider, umfassender und gut dokumentierter IKT-Risikomanagementrahmen bestehend aus Strategien, Leit- und Richtlinien, Verfahren sowie IKT-Protokollen und -Tools aufzubauen und aufrechtzuerhalten. Dem Leitungsorgan obliegt die ausdrückliche und letztendliche Verantwortung für die Festlegung, Genehmigung und Überwachung dieses Risikomanagementrahmens. Mit der letztendlichen Verantwortung des Leitungsorgans ist für dieses Organ eine regelmäßige Absolvierung von Fachschulungen zu IKT-Risiken vorgesehen, um die IKT-Risiken und deren Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit bewerten zu können.

Der umgesetzte IKT-Risikomanagementrahmen soll dafür Sorge tragen, alle Informati-

ons- und IKT-Assets, einschließlich Computer-Software, Hardware und Server, sowie alle relevanten physischen Komponenten und Infrastrukturen ordnungsgemäß und angemessen zu schützen. Eine Dokumentation und Überprüfung des IKT-Risikomanagementrahmens hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen (bspw bei Auftreten schwerwiegender IKT-bezogener Vorfälle auch öfter). Finanzunternehmen sind dazu verpflichtet, IKT-Systeme, -Protokolle und -Tools zu verwenden und diese stets auf dem neuesten Stand zu halten. Diese müssen in Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für die Ausübung der Geschäftstätigkeit zuverlässig und angemessen sein. Ebenfalls sind alle IKT-gestützten Unternehmensfunktionen, Rollen und Verantwortlichkeiten als auch die Informations- und IKT-Assets, die diese Funktionen unterstützen, zu ermitteln und hinsichtlich der IKT-Risiken zu klassifizieren und dokumentieren.

Finanzunternehmen haben zudem alle Quellen für IKT-Risiken, insbesondere das Risiko gegenüber und von anderen Finanzunternehmen, zu ermitteln und die relevanten Cyberbedrohungen und IKT-Schwachstellen zu bewerten. Bei jeder wesentlichen Änderung (bspw von Prozessen oder Strukturen), die eine Auswirkung auf IKT-gestützte Unternehmensfunktionen, Informations- oder IKT-Assets haben, ist eine Risikobewertung durchzuführen. Vorgesehen ist ebenfalls, dass Finanzunternehmen alle Prozesse, die von IKT-Drittdienstleistern abhängen, ermitteln und dokumentieren und weiters alle Vernetzungen mit IKT-Drittdienstleistern, die Dienste zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen bereitstellen, ermitteln.

Finanzunternehmen müssen auch eine Analyse der Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb (Business-Impact-Analyse) durchführen, um ihre Gefährdung durch schwerwiegende Betriebsstörungen anhand quantitativer und qualitativer Kriterien zu ermitteln. Finanzunternehmen haben dafür zu sorgen, über eine Krisenmanagementfunktion zu verfügen, die bei Aktivierung der IKT-Geschäftsfortführungspläne oder der IKT-Reaktions- und Wiederherstellungspläne in der Lage sein wird, die Kommunikation zu steuern. Finanzunternehmen werden auch dazu verpflichtet, Richtlinien und Verfahren zur Datensicherung als auch zu Wiedergewinnungs- und Wiederherstellungsverfahren und -methoden zu entwickeln.

Ferner sind obligatorische Schulungen zur digitalen operationalen Resilienz für alle Mitarbeiter und Führungskräfte vorgesehen. Schließlich müssen Finanzunternehmen über Kommunikationspläne verfügen, die eine Offenlegung zumindest von schwerwiegenden IKT-bezogenen Vorfällen oder Schwachstellen gegenüber Kunden, anderen Finanzunternehmen und der Öffentlichkeit ermöglichen.

Art 16 DORA sieht im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vor, dass insbesondere kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen (sog Klasse 3-Wertpapierfirmen nicht den eben genannten Anforderungen unterliegen. Stattdessen ist ein vereinfachter IKT-Risikomanagementrahmen zu implementieren.

IKT-bezogene Vorfälle und deren Bewältigung, Klassifizierung und Meldung

Die Mitgliedstaaten haben eine einzige nationale Behörde als zentrale Meldestelle zur Meldung von schwerwiegenden IKT-bezogenen Vorfällen zu benennen. Finanzunternehmen werden zu diesem Zweck verpflichtet, einen Prozess für die Behandlung IKT-bezogener Vorfälle einzurichten, um IKT-bezogene Vorfälle zu erkennen, zu behandeln und zu melden. DORA sieht diesbezüglich von Finanzunternehmen die Einführung von Verfahren zur Klassifizierung von IKT-bezogenen Vorfällen anhand vorgegebener Kriterien vor, wobei die ESA noch RTS-Entwürfe hinsichtlich der Kriterien für die Bestimmung schwerwiegender IKT-bezogener Vorfälle, Cyberbedrohungen und zahlungsbezogener Betriebs- und Sicherheitsvorfälle erarbeiten werden.

Die ESA sind in DORA außerdem damit beauftragt, gemeinsame Entwürfe von RTS zu erarbeiten um (i) den Inhalt von Meldungen über schwerwiegende IKT-bezogene Vorfälle, (ii) die Fristen für die Erstmeldung und weitere Meldungen, und (iii) den Inhalt der Meldung erheblicher Cyberbedrohungen (sowie Standardformulare dazu) festzulegen. Finanzunternehmen werden zudem dazu verpflichtet, schwerwiegende IKT-Vorfälle innerhalb der (festzulegenden) Fristen an die zuständigen nationalen Behörden in Form von Erst-, Zwischen- und Abschlussberichten vorzulegen. Zu einem späteren Zeitpunkt soll dafür auf europäischer Ebene die Einrichtung einer einheitlichen EU-Plattform für die Meldung ▶

schwerwiegender IKT-bezogener Vorfälle durch Finanzunternehmen evaluiert werden.

Prüfung der digitalen Betriebsstabilität

Zur Vorbereitung auf die Handhabung IKT-bezogener Vorfälle und das Testen der digitalen operationalen Resilienz müssen Finanzunternehmen ein solides und umfassendes Programm umsetzen, erstellen, pflegen und überprüfen. Dabei ist sicherzustellen, dass Tests von unabhängigen, internen oder externen Parteien durchgeführt werden. IKT-Systeme und -Anwendungen, die kritische oder wichtige Funktionen unterstützen, sind mindestens einmal jährlich auf operationale Resilienz zu testen. Durchzuführende Tests umfassen zB Schwachstellenbewertung und -scans, Open-Source-Analysen, Netzwerksicherheitsbewertungen, Lückenanalysen, Überprüfungen der physischen Sicherheit, Fragebögen und Scans von Softwarelösungen, Quellcodeprüfungen (soweit durchführbar), szenariobasierte Tests, Kompatibilitätstests, Leistungstests, End-to-End-Tests und Penetrationstests.

Steuerung von IKT-Drittdienstleister-Risiken

Eines der zentralen Ziele von DORA besteht darin, einen geeigneten Rahmen für ein solides Management von IKT-Dritttrisiken zu schaffen. Finanzunternehmen bleiben jederzeit in vollem Umfang für die Einhaltung und Erfüllung aller Verpflichtungen nach der Verordnung durch die von ihnen beauftragten IKT-Drittdienstleistern verantwortlich. Vorgeesehen ist, dass Finanzunternehmen im Rahmen des IKT-Risikomanagementrahmens eine Strategie für das IKT-Drittparteienrisiko, welche insbesondere eine Leitlinie für die Nutzung von IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger von IKT-Drittdienstleistern bereitgestellten Funktionen zu umfassen hat, beschließen und regelmäßig überprüfen. Dazu ist ein Informationsregister mit allen vertraglichen Vereinbarungen über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen, die Dritte bereitstellen, zu führen. Die zuständige Behörde kann das Finanzunternehmen dazu zwingen, Verträge mit IKT-Drittdienstleistern vorübergehend teilweise oder vollständig auszusetzen, bis die Risiken beseitigt sind.

Die Dokumentation umfasst auch eine Kategorisierung von Vereinbarungen danach, ob die Vereinbarungen die IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen abdecken. Die ESA erstellen, veröffentlichen und aktualisieren dazu eine Liste kritischer IKT-Drittdienstleister auf Unionsebene über den Gemeinsamen Ausschuss.

Den zuständigen Behörden ist weiters mindestens einmal jährlich ein Bericht zur Anzahl neuer Vereinbarungen und den Kategorien von IKT-Drittdienstleistern zu erstatten. Betreffen vertragliche Vereinbarungen kritische oder wichtige Funktionen, so muss vor Abschluss der Vereinbarung angemessen berücksichtigt werden, ob die IKT-Drittdienstleister die aktuellsten und höchsten Qualitätsstandards für die Informationssicherheit anwenden. Finanzunternehmen haben insbesondere sicherzustellen, dass die vertraglichen Vereinbarungen bestimmte wichtige Kündigungsgründe enthalten (zB erheblicher Verstoß gegen geltende Gesetze). Finanzunternehmen müssen auch Ausstiegsstrategien erarbeiten, um mit Ausfällen von IKT-Drittdienstleistern umgehen zu können. Vorgesehen ist, dass von den ESA dazu Standardvertragsklauseln erarbeitet werden.

Zu beachten ist weiters, dass Finanzunternehmen nur dann Dienstleistungen eines als kritisch eingestuften IKT-Drittdienstleisters mit Sitz in einem Drittland in Anspruch nehmen können, wenn dieser innerhalb von 12 Monaten nach der Einstufung ein Tochterunternehmen in der Union gegründet hat.

Erleichterungen und Ausnahmen für Kleinstunternehmen

Wie bereits oben angeführt, sollen die meisten Anforderungen für Finanzunternehmen aller Größen gelten. DORA ermöglicht jedoch eine verhältnismäßige Anwendung der Anforderungen für Kleinstunternehmen. In den relevanten DORA-Artikeln wird daher konkret angeführt, welche Bestimmungen oder Maßnahmen für Kleinstunternehmen keine Anwendung finden werden.

Ausblick und praktische Überlegungen

DORA sollte trotz aller Komplexität nicht isoliert betrachtet werden. Bei der Gesetzgebung wurde Wert auf eine Verknüpfung von DORA mit anderen vergleichbaren Initiativen gesetzt,

insbesondere mit der NIS2-RL sowie mit bereits bestehenden Initiativen wie den Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zu Auslagerungsvereinbarungen und den EBA-Leitlinien für IKT und Sicherheitsrisikomanagement.

Es fällt auf, dass bei DORA eine generelle Ausnahme für Kleinstunternehmen fehlt, die beispielsweise das Netz- und Informationssicherheitsgesetz und auch die neue NIS2-RL vorsieht. Die NIS2-RL sieht sogar (von einigen Ausnahmen abgesehen) vor, dass grundsätzlich nur jene Unternehmen in den betroffenen Sektoren in den Anwendungsbereich der NIS2-RL fallen, die 50 oder mehr Mitarbeiter und einen Jahresumsatz bzw eine Jahresbilanz von über 10 Mio. Euro haben. Somit wird deutlich, dass für Finanzunternehmen bedeutend strengere Schwellenwerte gelten.

Bis DORA ab dem 17.1.2025 anzuwenden ist, muss eine Vielzahl von sekundärrechtlichen Vorschriften ausgearbeitet werden, die detaillierte technische Regeln für die wesentlichen Bestimmungen von DORA enthalten werden. Für von DORA betroffene Finanzunternehmen wird die Prüfung, welche konkreten Anforderungen – abhängig von der eigenen Unternehmensgröße und ausgeübten Tätigkeit – zu beachten und somit umzusetzen sind, eine der großen Herausforderungen dieses neuen EU-Regelwerks. Zwar sieht DORA mit Verweis auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wesentliche Erleichterungen einerseits für bestimmte in Art 16 DORA angeführte „kleinere Unternehmen“, die einen vereinfachten IKT-Risikomanagementrahmen verwenden können, und andererseits generell für Kleinstunternehmen bestimmte Ausnahmen vom komplexen IKT-Risikomanagementrahmen vor, jedoch wird abzuwarten sein, wie aufwendig (in zeitlicher und kostenmäßiger Sicht) die Einhaltung der von den ESA durch RTS noch zu konkretisierenden Vorgaben für diese und alle anderen größeren Finanzunternehmen sein wird.

Ein ausführlicherer Rechtsartikel zu DORA ist auf der Fachverbandsweste unter www.wko.at/finanzdienstleister abrufbar.



*Mag. Hakan Ündemir,
Bakk., LL. M., MBA
Referent des
Fachverbands
Finanzdienstleister*

Sustainable Finance – Veröffentlichung der RTS zu Gas- und Kernenergie

Dr. Christine Thaler

Am 17.2.2023 wurden die technischen Regulierungsstandards (RTS) der Europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, ESMA und EIOPA) zur Offenlegung von Finanzprodukten in Bezug auf Investitionen in fossile Gas- und Kernenergieaktivitäten gemäß Offenlegungsverordnung im Amtsblatt der EU veröffentlicht (Delegierte Verordnung (EU) 2023/363 vom 31.10.2022). Die Verordnung ist am 20.2.2023 in Kraft getreten.

Das erste Set der RTS war die Darstellung nachteiliger Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (abgekürzt PAI für Principal Adverse Impact). Das zweite Set der RTS besteht aus zusätzlichen Offenlegungspflichten für Finanzprodukte unter Verwendung der Umwelttaxonomie. Beide RTS sind seit 1.1.2023 anwendbar.

Ergänzend dazu trat nun die neue delegierte Verordnung (EU) 2023/363 mit 20.2.2023 in Kraft. Die wichtigste Änderung, die sich aus der delegierten Verordnung ergibt, ist die Einführung von vorvertraglichen und periodischen Offenlegungen für Artikel 8 und Artikel 9 Fonds in Bezug auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und Atomenergie, um eine Angleichung an die EU-Taxonomie zu gewährleisten. Die verbesserten Offenlegungen werden als notwendig erachtet, um die Transparenz bei der Identifizierung ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten im Zusammenhang

mit fossilem Gas und Atomenergie zu erhöhen und die Vergleichbarkeit der Offenlegungen bei verschiedenen Produkten zu fördern.

Hierfür wurde der bestehende Annex erweitert. Er beinhaltet nun auch Fragen zu Investitionen in fossiles Gas und Atomenergie. In den geänderten RTS findet sich nun eine „Ja/Nein-Frage“, um zu bestimmen, ob ein Finanzprodukt in nachhaltige Aktivitäten investieren will, die fossiles Gas und/oder Atomenergie beinhalten. Wird diese Frage mit „Ja“ beantwortet, so verlangt die Verordnung, dass im nächsten Schritt die jeweiligen prozentuellen Anteile dokumentiert werden.

Diese Änderungen sind auf einen Report der Europäischen Aufsichtsbehörden von September 2022 zurückzuführen. In diesem Report empfehlen die Europäischen Aufsichtsbehörden, dass offengelegt werden sollte, wie hoch der Anteil an Investitionen in fossilem Gas und Atomenergie bei bestimmten Finanzinstrumenten ist. Die Europäischen Aufsichtsbehörden sehen dies als wichtigen Schritt, die Transparenz zu erhöhen und es Finanzmarktteilnehmern und Anlegern zu erleichtern, ökologisch nachhaltige Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und Kernenergie, in die mit Finanzprodukten investiert wird, zu erkennen.

Die Bereitstellung detaillierterer Informationen über die Investitionen in diese

Tätigkeiten soll auch die Vergleichbarkeit der offengelegten Informationen für die Anleger erhöhen. Daher ist bei Investitionen in ökologisch nachhaltige Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie über die gesamte Lebensdauer der betreffenden Finanzprodukte hinweg in vorvertraglichen Dokumenten und regelmäßigen Berichten für Transparenz zu sorgen. Weiters sollen diese Informationen auch Bestandteil der auf Internetseiten offengelegten Informationen sein.

Die Aufnahme von fossilem Gas und Atomenergie in die EU-Taxonomie ist nicht unumstritten. Die Tatsache, dass gewisse Investitionen in diese Technologien in der EU als „grün“ gelten, hat im Vorfeld zu zahlreichen Diskussionen in Politik und Medien geführt. Die EU sieht Gas- und Atomkraft als „Übergangstätigkeiten“ an, also Tätigkeiten, die den Übergang zur Klimaneutralität sichern und beschleunigen sollen und somit einen wichtigen Beitrag zu den Klimazielen leisten.



Dr. Christine Thaler
Referentin des
Fachverbands
Finanzdienstleister

Trotz Lockerungen: Weiterhin dringender Handlungsbedarf bei KIM-V

Christoph Kirchmair/Pablo Viveros, MSc

Im August 2022 ist die Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen-Verordnung (KIM-V) in Kraft getreten mit dem Ziel, das Risiko einer „Immobilienblase“ in Österreich zu reduzieren. Seit Konzeption der KIM-V hat sich jedoch das makroökonomische Umfeld gravierend verändert: Das hohe Inflationsniveau hat zu gestiegenen Lebenshaltungskosten geführt. Als fiskalpolitische Maßnahme zur Inflationseindämmung hat die Europäische Zentralbank (EZB) ab Juli 2022 sukzessive die Leitzinsen erhöht – zum ersten Mal seit elf Jahren wurde damit die langandauernde Niedrigzinsphase beendet. Alleine im Jahr 2022 er-

folgten vier Zinsschritte. Im Laufe des heurigen Jahres sind weitere Erhöhungen der Leitzinsen erwartbar. Gemäß Infina Kredit-Index (IKI) wirken sich alleine die Leitzinserhöhungen des Jahres 2022 mit einem Plus von 38 Prozent auf die monatliche Kreditrate im Vergleich zum Vorjahr aus.

KIM-V schafft Barrieren für Jungfamilien

Inflationsauswirkungen, Nachwirkungen der Pandemie sowie Zinserhöhungen belasten vor allem Jungfamilien. Im Zusammenspiel mit der KIM-V stehen sie vor zusätzlichen Hürden

bei der Schaffung von Wohneigentum. Zwar hat die Finanzmarktaufsicht Österreich (FMA) im Februar bestätigt, Empfehlungen des Finanzmarktstabilitätsgremiums (FSMG) für Änderungen der KIM-V zu folgen. Diese Empfehlungen betreffen jedoch lediglich Erleichterungen für Zwischenfinanzierungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Wohnsitzes von Kreditnehmer:innen und deren Angehörigen stehen sowie Vorfinanzierungen von nicht-rückzahlbaren Zuschüssen durch Gebietskörperschaften für einen maximalen Zeitraum von zwei Jahren. Darüber hinaus empfiehlt das FSMG die bisher bestehende Geringfügigkeits-

grenze pro Person festzulegen. Die Anpassung der KIM-V per 1. April 2023 ist zwar ein erster Schritt in die richtige Richtung. Die Situation für Jungfamilien wird dadurch aber kaum nachhaltig verbessert. Denn vor allem die Schuldendienstquote von maximal 40% des verfügbaren Einkommens bleibt weiterhin unangetastet.

Jungfamilien sind häufig von temporären Einkommensänderungen – etwa durch Karenzen, Teilzeitarbeit aufgrund von Betreuungspflichten oder der notwendigen Pflege von Angehörigen – betroffen. Selbst vorhandene Sparguthaben können laut KIM-V in Phasen einer kurzfristigen Einkommensänderung nicht geltend gemacht werden, während gestiegene Zinssätze gleichzeitig mit deutlich höheren Monatsraten verbunden sind. In den letzten Jahren gab es eine starke Dynamik bei der Immobilienpreisentwicklung. Die KIM-V sieht jedoch eine maximale Beleihungsquote von 90% vor, wodurch lediglich 90% des Objektwerts durch Fremdkapital finanzierbar sind. Auch dadurch weichen aktuell viele Jungfamilien auf den Mietmarkt aus. Das treibt die Mieten in die Höhe, und die Mieten sind meist indexgebunden und steigen aufgrund der hohen Inflation. Hinzu kommt, dass bereits jetzt – insbesondere im städtischen Bereich – weniger Wohnbauprojekte realisiert werden. Die Folge ist eine zunehmende Verknappung und zusätzlicher Druck auf Mietpreise. All das belastet langfristig die Finanzen junger Familien.

Gerade für Jungfamilien kann es sinnvoll sein, längere Kreditlaufzeiten als derzeit 35 Jahre zu ermöglichen. Längere Rückzahlungsfristen reduzieren die monatlichen Kreditraten und bieten eine hohe Wohnkostensicherheit, vor allem in Kombination mit einem langfristi-

gen Fixzinssatz. Änderungen der KIM-V für Eigennutzer (Ersterwerb) bei der Schuldendienstquote und längere Kreditlaufzeiten wären also konkrete, praxisorientierte Lösungen, um österreichischen Jungfamilien die Schaffung von Wohneigentum zu ermöglichen. Darüber hinaus würde die von Finanzminister Magnus Brunner angekündigte Abschaffung der Grunderwerbsteuer und der Grundbucheintragungsgebühr beim Ersterwerb den Beleihungsauslauf um fast 5% verbessern. Nur so können fixe Wohnkosten gesichert und mit dem realen Sachwert der Immobilie die Vermögens- und Altersvorsorge nachhaltig gestärkt werden.

Wichtige Fortschritte bei Seniorenkrediten

Während für Jungfamilien weiter akuter Handlungsbedarf besteht, soll mit 1. Mai 2023 eine Novelle des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes (HIKrG) in Kraft treten und Altersdiskriminierung bei Kreditvergaben beenden. Denn aktuell sind Österreichs Senior:innen häufig von Kreditfinanzierungen, etwa für den barrierefreien Umbau einer Wohnung oder für die thermische Sanierung einer Immobilie, aufgrund zu strenger Auflagen ausgeschlossen. So orientieren sich aktuell Banken bei Kreditvergaben an der statistischen Lebenserwartung oder setzen ein Höchstalter. Bei Wohnbaukrediten ist es derzeit häufig noch so, dass mit dem 80. Geburtstag die letzte Rate bezahlt sein sollte. Oder es muss bereits die Nachfolge-Generation als Mitschuldner ins Grundbuch gehen. Auch bei sehr guten Bonitäten werden Pensionist:innen kaum bei Kreditvergaben berücksichtigt oder sie müssen auf Kredite mit sehr kurzen Laufzeiten ausweichen – was wie-

derum durch die in der KIM-V festgelegte maximale Verschuldungsquote zusätzlich stark erschwert wird. Gleichzeitig wünschen sich Österreichs Senior:innen Stabilität der Kreditmonatsrate, lange Laufzeiten und damit einhergehend niedrigere Kreditmonatsraten. Auch das Bedürfnis nach Möglichkeiten zur Sondertilgung und zur Kreditübertragung an Erb:innen ist stark ausgeprägt.

In vielen europäischen Ländern gibt es bereits praktikable Lösungen für Seniorenkredite, an denen sich auch die Novelle des österreichischen Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes orientiert. Der Fokus liegt dabei auf der Rückzahlungswahrscheinlichkeit sowie vorhandenen Sicherheiten. Die statistische Lebenserwartung – und damit implizit auch Altersdiskriminierung – rückt dadurch in den Hintergrund. Zur Notwendigkeit der Novelle besteht breiter Konsens. Nun ist wichtig, dass die Umsetzung rasch, praxisorientiert und konsistent erfolgt und Hürden für die kontinuierlich wachsende Bevölkerungsgruppe 60+ nachhaltig abgebaut werden.



Christoph Kirchmair
CEO & Founder
INFINA Credit Broker
GmbH



Pablo Viveros, MSc
Interessensvertreter
für Seniorenkredite
INFINA Credit Broker
GmbH, Standort Wien

PRIIPs und das neue Basisinformationsblatt für Investmentfonds

Beim Vertrieb von Investmentfonds muss seit Jahresanfang ein Basisinformationsblatt verwendet werden, welches das Kundeninformationsdokument abgelöst hat. Damit gehen einige Änderungen einher, die beim Fondsvertrieb zu beachten sind und Berater kennen sollten.

Das Basisinformationsblatt ersetzt das Kundeninformationsdokument

Seit 1.1.2023 ist die EU-Verordnung über Ba-

sisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIPs) nun auch für Investmentfonds anwendbar. Damit endet eine nahezu unendliche Geschichte, denn bekanntlich gilt PRIIPs seit 2018 für viele Produkttypen, wie etwa fondsgebundene Lebensversicherungen oder strukturierte Produkte. Auch für Investmentfonds hätte PRIIPs ursprünglich bereits seit dem Jahr 2019 gelten sollen, die Anwendbarkeit wurde je-

doch mehrmals verschoben, zuletzt im Sommer 2022. Mit Jahresbeginn war es nun aber tatsächlich so weit und die EU-Verordnung ist seither für Investmentfonds anwendbar, sodass für alle Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAWs) und alternative Investmentfonds (AIFs), die an Privat- und Semi-Professionelle Investoren vertrieben werden sollen, zwingend entsprechende Basisinformationsblätter nach PRIIPs zu erstellen sind.

RA Mag. Martin Pichler

Sinn und Zweck des Basisinformationsblatts besteht darin, die grundlegenden Merkmale und Risiken eines Produkts standardisiert zu beschreiben. So sollen Kunden in sehr kompakter Form die Eigenschaften des Produkts erkennen können. Des Weiteren sollen die Basisinformationsblätter zu einer besseren Vergleichbarkeit der Produkte untereinander führen, wobei nunmehr ein Produktgruppen übergreifender Vergleich möglich sein soll. Genau darin liegt auch einer der Gründe, weshalb PRIIPs von Anfang an auch Investmentfonds erfassen wollte – mithilfe des standardisierten Basisinformationsblatts sollen unterschiedlichste Produkttypen, beispielsweise Lebensversicherungen, OGAWs oder AIFs miteinander vergleichbar werden. Beim bisherigen Kundeninformationsdokument konnten Kunden lediglich unterschiedliche OGAWs miteinander vergleichen.

Darüber hinaus sollte mit Anwendbarkeit von PRIIPs für Investmentfonds langsam auch ein Ende der bisher bestehenden sprachlichen Konfusion im Zusammenhang mit den Abkürzungen "KID" und "KIID" einhergehen. Ist im österreichischen Investmentfondsgesetz bisher vom Kundeninformationsdokument (kurz „KID“) die Rede, leitet sich aus der englischen Sprachfassung der dem Investmentfondsgesetz zugrunde liegenden OGAW-RL der Begriff „Key Investor Information Document“ (kurz „KIID“) ab. Die PRIPs-VO spricht nun in der deutschen Fassung vom Basisinformationsblatt (kurz „BIB“), in der englischen Fassung vom „Key Information Document (kurz „KID“). Daher können Berater, die nicht von der altbekannten Bezeichnung KID abgehen wollen, im Zusammenhang mit Investmentfonds auch weiterhin vom KID sprechen. Allerdings müssen sie dabei selbstverständlich darauf achten, dem Kunden das neue PRIIPs-KID (= BIB) anstelle eines veralteten OGAW-KID (= KIID) zu übergeben. Denn KID ist eben nicht gleich KID.

Aufbau und Inhalt des Basisinformationsblatts

Aufgrund der neuen Vorgaben unterscheiden sich die beiden Dokumente bereits in Optik und Aussehen voneinander. War das OGAW-KID noch zwei Seiten lang und in fünf Abschnitte gegliedert, umfasst das PRIIPs-KID nun zwingend sieben Abschnitte und erstreckt

sich über drei Seiten. Entsprechend bestehen auch inhaltliche Unterschiede. Form und Inhalt des Basisinformationsblatts richten sich nun seit 1.1.2023 nach der delegierten Verordnung (EU) 2021/2268, die zahlreiche Spezialvorgaben für Investmentfonds beinhaltet. So werden im PRIIPs-KID in den sieben Abschnitten standardisiert folgende Informationen beschrieben, wobei die Überschriften im Form von Fragestellungen zu gestalten sind und deren Reihenfolge zwingend einzuhalten ist: (1) Um welche Art von Produkt handelt es sich? (2) Welche Risiken bestehen und was könnte der Anleger im Gegenzug dafür bekommen? (3) Was geschieht, wenn die Fondsgesellschaft nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen? (4) Welche Kosten entstehen? (5) Wie lange sollte der Anleger die Anlage halten und kann der Anleger vorzeitig Geld entnehmen? (6) Wie kann sich der Anleger beschweren? (7) Sonstige zweckdienliche Angaben.

Ganz im Einklang mit der aus dem WAG 2018 bekannten Product Governance ist im Basisinformationsblatt nun auch der Zielmarkt des Investmentfonds zu nennen. In diesem Zusammenhang ist über die geeignete Kundenkategorie, die Anlageziele, den Anlagehorizont, die notwendigen Kenntnisse sowie über die Verlusttragfähigkeit zu informieren. Es soll den Kunden dadurch ermöglicht werden, auf einen Blick zu erkennen, ob sie sich in der angeführten Zielgruppe wiederfinden und das Produkt ihren Zielen und Wünschen entspricht.

Der neue Risikoindikator SRI

Die größte Veränderung im Zusammenhang mit dem Basisinformationsblatt betrifft den Risikoindikator. War im OGAW-KID noch der SRRI (Synthetic Risk and Reward Indicator) ausschlaggebend, wird für das PRIIPs-KID nun der SRI (Summary Risk Indikator) herangezogen. Flüchtig betrachtet erscheint diese Änderung nicht bedeutsam, gibt es doch weiterhin sieben Risikoklassen. In der Beratungspraxis ist es jedoch wichtig, die Unterschiede zu kennen, denn in der Art der Ermittlung unterscheiden sich die beiden Indikatoren erheblich. Der SRRI berechnet sich anhand von Bandbreiten der Volatilität des Produktes über die letzten fünf Jahre und orientiert sich folglich eher an der Vergangenheit. Der SRI hingegen ist stärker zu-

kunftsorientiert und berücksichtigt sowohl die Volatilität (Marktrisiko) als auch die Bonität des Emittenten (Kreditrisiko). Die Berechnung der Volatilität erfolgt dabei anhand einer komplexen, vom SRRI abweichenden Formel. Der europäische Gesetzgeber erwartet sich dadurch eine zutreffendere Darlegung des Marktrisikos.

Im Ergebnis führt das Heranziehen des SRI dazu, dass viele Investmentfonds jetzt in eine niedrigere Risikoklasse eingestuft werden als dies nach dem SRRI der Fall war. Berater haben diesen Umstand unbedingt zu berücksichtigen, denn davon betroffene Investmentfonds erscheinen für den Kunden nun aufgrund des PRIIPs-KIDs weniger riskant als dies noch nach dem OGAW-KID der Fall war. Aktienfonds etwa, die bisher größtenteils den SRRI-Stufen 5 und 6 zuzuordnen waren, können im neuem SRI-System nur mehr der Risikostufe 3 entsprechen, womit vermeintlich ein geringeres Risiko verbunden ist. Dies birgt die Gefahr, dass im Ergebnis derartige Produkte Kunden empfohlen werden, die tatsächlich eine konservativere Veranlagung wünschen. Allerdings ist zu beachten, dass es auf Grund der Anwendung des SRI auch den umgekehrten Fall geben kann: Bei bestimmten Fondstypen führt der SRI aufgrund des nun zu berücksichtigenden Kreditrisikos zu einer höheren Risikostufe als bisher. Dies könnte etwa bei Anleihenfonds oder Garantiefonds der Fall sein, bei denen nun das Kreditrisiko des jeweiligen Anleihen-Emittenten bzw. des Garantiegebers zu berücksichtigen ist. Aus diesem Grund sollten sich Berater intensiv mit dem neuen Risikoindikator auseinandersetzen.

Haftungsdächer und Berater sollten deshalb auch überprüfen, inwiefern die eingesetzte Beratungsdokumentation bezüglich der Risikoklassifikation auf dem alten SRRI-System aufbaut. Sind beispielsweise die Risikostufen im Anlegerprofil dem SRRI nachgebildet, sollten diese angepasst werden bzw. entsprechende Hinweise aufgenommen werden, sodass Berater die unterschiedlichen Risikoklassifizierungen beachten und den Kunden erläutern. Ziehen Berater zudem in der Beratung bereits bestehende Anlegerprofile von Kunden heran, sollte weiters beachtet werden, dass gegebenenfalls die damals im Zusammenhang mit der Klassifikation

nach SRI getätigten Aussagen des Kunden zur Risikoneigung nicht mit der nunmehrigen Einordnung in die Risikoklassen nach SRI übereinstimmen. Im Zweifel sollten Berater daher mit Kunden neue Anlegerprofile anfertigen.

Weitere Neuerungen

Den umstrittensten Punkt des neuen PRIIPs-KID betrifft die Darstellung der Wertentwicklung. War im bisherigen OGAW-KID noch die Performance der Vergangenheit abgebildet, ist dies nun im neuen Basisinformationsblatt untersagt. Stattdessen finden sich dort nun vier verschiedene Szenarien, welche die mögliche künftige Wertentwicklung abbilden. Der Kunde soll dadurch einen Eindruck gewinnen, wie der Fonds in einem

günstigen, neutralen, ungünstigen und Stress-Szenario performt. Die vergangene Wertentwicklung darf hingegen nur mehr in Marketingunterlagen dargestellt werden.

Schließlich wurde auch noch die Regelung zur Kostendarstellung überarbeitet. Kunden sollen dadurch die Kostenstruktur unterschiedlicher Produkte deutlich besser vergleichen können als das bisher der Fall war.

Die Basisinformationsblätter sind wie bisher die Kundeninformationsdokumente von den Produktherstellern zu erstellen, wobei sie die Basisinformationsblätter zumindest jährlich zu prüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren haben. Bezüglich der Zurverfügungstellung an den Kunden ändert sich hingegen nichts – die Berater haben den Kunden die PRIIPs-KIDs unverändert vor

Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen. Hierbei ist die Papierform nach wie vor der Standard, wobei unter gewissen Voraussetzungen auch ein Zurverfügungstellen mittels dauerhaften Datenträgers oder per Website zulässig ist. Wird von derartigen digitalen Möglichkeiten Gebrauch gemacht, kann der Kunde weiterhin zusätzlich ein kostenloses Papierexemplar verlangen.



RA Mag. Martin Pichler
 Rechtsanwalt und
 Gründungspartner der
 Wirtschaftskanzlei
 AKELA
 Seit 1.1.2023 ständiger
 Rechtsberater des
 Fachverbands
 Finanzdienstleister

EuGH-Entscheidungen zur Geldwäscherichtlinie

RA Mag. Sanijel Ficulovic/RA Dr. Bernd Fletzberger

Der EuGH hat sich zuletzt in zwei vielbeachteten Verfahren mit der Geldwäscherichtlinie (GWRL) auseinandergesetzt. Die erste Entscheidung betrifft die Anwendung von (verstärkten) Sorgfaltspflichten. In diesem Rahmen hat der EuGH auch Aussagen gemacht, die für das vieldiskutierte „KYCC“-Thema relevant sind (C-562/20). In der zweiten Entscheidung hat der EuGH den öffentlichen Zugang zu Registern über wirtschaftliche Eigentümer für unzulässig erklärt, da dieser gegen das Grundrecht auf Privatheit und Datenschutz verstößt (C-37/20 und C-601/20). Beide Entscheidungen sind für Finanzdienstleister interessant, denn das die Geldwäscherichtlinie umsetzende FM-GwG zählt auch Wertpapierfirmen (WPF), Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDL), E-Geld- und Zahlungsinstitute zu den „Verpflichteten“. Zudem ist in Zukunft eine intensivere Beaufsichtigung dieses Bereichs durch die FMA zu erwarten, da die Aufsichtskompetenz über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch WPF und WPDL in den vergangenen Monaten innerhalb der FMA auf die Abteilung „Prävention von GWTF“ übergegangen ist.

Erste Entscheidung: Zur Reichweite von (verstärkten) Sorgfaltspflichten

Anlass für die Entscheidung in der Rechtssache C-562/20 vom 17.11.2022 war eine Geldwäscheprüfung bei einer in Lettland ansässigen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Aufsichtsbehörde stellte fest, dass die Gesellschaft es unterlassen habe, ihren GWTF-Sorgfaltspflichten in Bezug auf zwei Kunden ausreichend nachzukommen und verhängte eine Geldstrafe. Die lettische Gesellschaft reichte eine Klage auf Aufhebung der Strafe ein, die Basis für das gegenständliche Vorabentscheidungsersuchen war. Der EuGH hat dabei folgende Aussagen über den Umfang von (verstärkten) Sorgfaltspflichten getroffen:

Zur Risikobewertung von Kunden

Zunächst hat der EuGH ausgesprochen, dass die GWRL nicht verlangt, einen Kunden automatisch in die hohe Risikoklasse einzustufen und verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden, weil es sich beim Kunden um eine NGO handelt, einer der Angestellten des Kunden Staatsangehöriger eines Drittlands mit hohem Korruptionsrisiko (Russland) ist oder ein Geschäftspartner des Kunden mit einem solchen Drittland verbunden ist. Allerdings können Mitgliedstaaten – da die

GWRL lediglich eine Mindestharmonisierung vorsieht – im nationalen Recht solche Umstände als Faktoren festlegen, die auf ein potenziell höheres Risiko von GWTF hinweisen. Verpflichtete müssen diese Faktoren dann bei ihrer Risikobewertung in Bezug auf ihre Kunden berücksichtigen. Derartige „nationale“ Faktoren müssen aber mit dem Unionsrecht, insbesondere mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung, vereinbar sein.

Zum Umfang verstärkter Sorgfaltspflichten

Der EuGH hat weiters ausgesprochen, dass die GWRL bei der Bewertung und Einholung von Informationen über Zweck und Art der Geschäftsbeziehung (inkl. kontinuierlicher Transaktionsüberwachung) nicht verlangt, dass Verpflichtete vom Kunden eine Kopie des zwischen diesem und einem Dritten geschlossenen Vertrag einholen müssen. Der EuGH erachtet es als ausreichend, wenn Verpflichtete andere geeignete Unterlagen (bspw. Bericht über Einsichtnahme) vorlegen können, die eine Analyse der zwischen dem Kunden und dem Dritten ausgeführten Transaktion und Geschäftsbeziehung belegen.

Diese Aussagen sind für den österreichischen Markt vor dem Hintergrund der bestehenden „Know Your Customer’s Customer“

(KYCC)-Debatte sehr spannend und praxisrelevant. Nach Ansicht der FMA ist die Einholung von Informationen oder ggf. auch Unterlagen zu wesentlichen Geschäftspartnern und relevanten Vertragspartnern des Kunden in Einzelfällen iS eines KYCC von den kundenbezogenen Sorgfaltspflichten (§ 6 FM-GwG) umfasst, insbesondere vor Anknüpfung einer Geschäftsbeziehung. Unseres Erachtens gibt der EuGH aber klar zu erkennen, dass eine generelle KYCC-Prüfung nicht notwendig ist. Nach unserem Verständnis verlangt der EuGH lediglich einzelfallbezogene Transaktionsprüfungen bei besonders risikoreichen (komplexen und ungewöhnlich großen) Transaktionen, die Kunden mit ihren Geschäftspartnern tätigen.

Zur Neubewertung des Risikos bei Bestandskunden

Weiters hat der EuGH ausgesprochen, dass Verpflichtete auf der Grundlage einer auf aktuellem Stand gehaltenen Risikobewertung bei Bestandskunden gegebenenfalls verstärkte Sorgfaltspflichten anwenden müssen, wenn sich maßgebliche Umstände ändern. Verstärkte Sorgfaltspflichten sind dann unabhängig davon anzuwenden, ob die im nationalen Recht festgelegte Frist für die Durchführung einer Neubewertung des Risikos abgelaufen ist oder nicht. Verpflichtete müssen also laufend Maßnahmen setzen, um zu gewährleisten, dass sie eine Änderung des Kundenrisikos bemerken. Ein angemessenes

Monitoring muss daher allfällige Risikoabweichungen auch außerhalb der tourlichen Aktualisierungsintervalle erkennen können.

Zur Veröffentlichung von Sanktionen („Naming and Shaming“)

Letztlich hat der EuGH in Bezug auf die Veröffentlichung von Sanktionen (sog. „Naming and Shaming“) ausgesprochen, dass nationale Behörden sicherstellen müssen, dass die veröffentlichten Informationen mit den in der Entscheidung enthaltenen Informationen genau übereinstimmen.

Zweite Entscheidung: EuGH erklärt öffentlichen Zugang zu Register über wirtschaftliche Eigentümer für unzulässig

Der EuGH hat in den verbundenen Rechtssachen C-37/20 und C-601/20 ausgesprochen, dass der durch die 5. GWRL eingeführte weitgehende Zugang zum Register über wirtschaftliche Eigentümer für alle Mitglieder der Öffentlichkeit ungültig ist. Anlassgebend waren zwei Klagen von wirtschaftlichen Eigentümern gegen die luxemburgische Registerbehörde, mit denen eine Einschränkung des Zugangs zu den Registerdaten beantragt wurde.

Der EuGH hat ausgesprochen, dass der weitgehende öffentliche Zugang einen schwerwiegenden Eingriff in die in Artikel 7 (Achtung des Privat- und Familienlebens) und Artikel 8 (Schutz personenbezogener Daten) der Charta

verankerten Grundrechte darstellt. Der Eingriff ist nicht auf das absolut notwendige Ausmaß beschränkt und steht in keinem angemessenen Verhältnis zum Ziel der Bekämpfung von GWTF. Zudem reichen die nach nationalem Recht vorgesehenen Beschränkungen der Einsichtnahme nicht aus, um die Missbrauchsfahr angemessen einzuschränken.

Österreich reagierte prompt auf die Entscheidung und hat bereits einen Tag nach der Veröffentlichung den öffentlichen Zugang zum Register über wirtschaftliche Eigentümer geschlossen, auch für Journalisten. Verpflichtete können das Register aber weiterhin über das Unternehmensserviceportal erreichen, um die wirtschaftliche Eigentümerschaft von Kunden zu überprüfen, und auch die für Rechtsträger obligatorische Meldung, wer wirtschaftlicher Eigentümer ist, bleibt bestehen.



RA Mag. Sanijel Ficulovic
Rechtsanwalt bei PFR
Rechtsanwälte



RA Dr. Bernd Fletzberger
Rechtsanwalt
und Partner bei PFR
Rechtsanwälte

Abgabenänderungsgesetz 2022 Änderungen und Neuerungen im Bereich der Kapitalvermögensbesteuerung sowie Aktuelles aus dem Bereich der Kryptosteuer

Mag. Cornelius Necas

Das Abgabenänderungsgesetz 2022 (AbgÄG 2022) wurde mit Beschluss des Nationalrates vom 7.7.2022 erlassen und brachte interessante Änderungen im Bereich der Kapitalvermögensbesteuerung. So gab es Änderungen im Bereich der Depotübertragungen im Rahmen von Umgründungen, ein neues, verpflichtendes Steuerreporting für Kreditinstitute, welches jedoch erst ab 2024 in Kraft tritt, sowie eine Gleichstellung von Einkünften aus unverbrieften Derivaten, unabhängig davon, ob diese über eine in-

oder ausländische Depotstelle bezogen werden.

Einkünfte aus unverbrieften Derivaten

Vor dem Erlass des AbgÄG 2022 unterlagen Einkünfte aus unverbrieften Derivaten dem Sondersteuersatz von 27,5% nur dann, wenn die entsprechende Kapitalertragsteuer freiwillig einbehalten und abgeführt wurde. Der freiwillige KESt-Abzug war jedoch nur inländisch auszahlenden Stellen erlaubt. Somit

unterlagen im Wesentlichen Kapitaleinkünfte aus unverbrieften Derivaten (Futures, Optionen, CFD etc., die nicht in einem Zertifikat eingebettet waren und nicht über eine inländische Bank abgewickelt wurden, die KESt einbehält) dem Normalsteuersatz.

Diese Regelung wurde vom VwGH als Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit gewertet, was zur Folge hatte, dass der besondere Steuersatz für alle Einkünfte aus unverbrieften Derivaten angewendet werden kann, sofern diese über eine ausländisch auszahlende ▶

Stelle erwirtschaftet wurden. Besonders hierbei ist, dass der Sondersteuersatz rückwirkend für alle offenen Veranlagungsjahre angewendet werden kann, falls Einkünfte aus unverbrieften Derivaten vorliegen.

Durch das AbgÄG 2022 erfolgt nun eine Gleichstellung aller Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit der Versteuerung von unverbrieften Derivaten, da von nun an auch vergleichbare ausländische Stellen eine der Kapitalertragsteuer vergleichbare Steuer für Einkünfte aus unverbrieften Derivaten einbehalten können.

Daher sind gemäß § 95 Abs 2 Z 4 EStG idF AbgÄG 2022 nunmehr auch ausländische auszahlende Stellen, die mit einer inländischen vergleichbar sind, als Abzugsberechtigte in Betracht zu ziehen. Ein Kriterium hierfür ist jedoch, dass mit dem Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht und ein steuerlicher Vertreter bestellt ist. Dieser kann ein inländischer Wirtschaftstreuhandler oder eine Person mit vergleichbaren Qualifikationen, welche diese dem Finanzamt vorweist, sein. Dies ist insofern von hoher Relevanz, da durch dessen Einbeziehung in die Haftung gemäß § 95 Abs 1 EStG die korrekte Einbehaltung und Abfuhr der Kapitalertragsteuer sichergestellt werden soll.

Steuerreporting ab 2024

Ebenfalls durch das AbgÄG 2022 wurde ein neues und umfangreicheres Steuerreporting eingeführt, welches die bisherige Verpflichtung zur Ausstellung einer Verlustausgleichsbescheinigung für abzugsverpflichtete Kreditinstitute ersetzt. Dieses ist ab 2024 nicht mehr automatisch an alle Steuerpflichtigen zu übermitteln, sondern muss erst auf Verlangen des Kunden verpflichtend ausgestellt werden.

Die zwei grundlegenden Ziele des neuen Steuerreportings sind es, dem Steuerpflichtigen die Übernahme der Daten in die Steuererklärungen zu vereinfachen sowie eine Erleichterung in Fällen der Ausübung der Regelseuerungsoption, da das neue Steuerreporting alle Kapitaleinkünfte beinhaltet, die der Steuerpflichtige bei dem abzugsverpflichteten Kreditinstitut erzielt hat. Auch wird es einfacher werden die notwendigen Informationen zu erhalten, wenn Steuerpflichtige mehrere Depots bei unterschiedlichen Banken besitzen und im Rahmen der Steuererklärung einen depotübergreifenden

Verlustausgleich durchführen.

Folgende Daten muss das neue Steuerreporting gemäß § 96 Abs 5 EStG iZm AbgÄG 2022 unter anderem beinhalten:

- Höhe der positiven und negativen Einkünfte, untergliedert in folgende Einkunftsarten:
 - Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (u.a. Dividenden)
 - Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen
 - Einkünfte aus Derivaten
 - Einkünfte aus Kryptowährungen
- Höhe der Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge gemäß § 186 Investmentfondsgesetz und § 40 Immobilien-Investmentfondsgesetz
- Höhe der für den Verlustausgleich insgesamt berücksichtigten negativen Einkünfte
- Einbehaltene und gutgeschriebene Kapitalertragsteuer
- Berücksichtigte ausländische Quellensteuer
- Allfällige Änderungen der Depotinhaberschaft

Aufgrund der umfangreichen Änderung tritt das neue Steuerreporting erst ab dem Jahr 2024 in Kraft, um den Depotstellen ausreichend Zeit für die Programmierung der Systeme zu geben. Bis dahin kann sich im Rahmen einer möglichen neuen Verordnung der Inhalt und Umfang des Steuerreportings noch ändern. Gerne halten wir Sie diesbezüglich am Laufenden.

Neues aus der Besteuerung von Kryptowährungen

Per 1.1.2023 ist die Kryptowährungsverordnung in Kraft getreten. Diese beinhaltet Vorgaben zu den Steuerdaten, welche vom Steuerpflichtigen an den Abzugsverpflichteten zu melden sind. Sind nämlich dem Abzugsverpflichteten bei Einkünften aus Kryptowährungen der tatsächliche Anschaffungszeitpunkt und/oder die Anschaffungskosten nicht bekannt, können diese dem Abzugsverpflichteten nachträglich gemeldet werden. Sollten diese Informationen dem Abzugsverpflichteten nicht bekannt sein, wird von einer Anschaffung nach dem 28.2.2021 ausgegangen (Neubestand) sowie beim Verkauf die Hälfte des Erlöses pauschal als Anschaffungskosten berücksichtigt.

Folgende Steuerdaten sind grundsätzlich dem Abzugsverpflichteten bekanntzugeben:

- Anschaffungsdatum
- Anschaffungskosten
- Information, ob seit dem Erwerb der Kryptowährung ein steuerneutraler Tausch mit einer anderen Kryptowährung erfolgte

Ebenfalls regelt die Kryptowährungsverordnung, dass beim Erwerb derselben Kryptowährung zu verschiedenen Zeitpunkten der gleitende Durchschnittspreis in Euro als Anschaffungskosten anzusetzen ist. Werden die Anschaffungskosten pauschal mit der Hälfte des Erlöses berechnet, fließen diese nicht in die Berechnung des gleitenden Durchschnittspreises ein.

Laufende Einkünfte aus Kryptowährungen, u.a. aus Staking, sind mit dem Wert der Währung zum Zuflusszeitpunkt

- einerseits als Einkünfte und
- andererseits als Anschaffungskosten zu bewerten.

Der Wert entspricht dem Kurswert einer Kryptowährungsbörse bzw. eines Kryptowährungshändlers, sofern ersteres nicht vorhanden ist. Eine Sonderbestimmung hingegen erlaubt, sofern die laufenden Einkünfte aus derselben Kryptowährung öfter als dreimal pro Monat erfolgen, den Tagesendkurs des Monatsersten des Zufluss-Monats als Wert der Währung anzusetzen anstatt des Wertes zum jeweiligen Zuflusszeitpunkt. Dieser Wert wird dann, wie oben beschrieben, als Einkünfte und Anschaffungskosten herangezogen. Zu beachten ist, dass die angewandte Bewertung auch für die Veranlagung zum Tragen kommt und hier maßgeblich ist.

Befinden sich auf der Kryptowährungswallet Altbestände (Anschaffung vor dem 28.2.2021) sowie Neubestände derselben Kryptowährung, hat der Steuerpflichtige das Wahlrecht, welche Kryptowährung zuerst veräußert wird. Im Zweifel werden die früher erworbenen Einheiten zuerst veräußert. Die vorgenommene Reihung ist auch hier für die Veranlagung maßgeblich.



Mag. Cornelius Necas
 Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Eigentümer der – auf Beratung von Finanzdienstleistern spezialisierten – Kanzlei NWT Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH
www.mifit.at

Wettbewerbsvorsprung durch Mobilien-Leasing

Von „A wie Abfallpresse“ bis „Z wie Zentrifuge“ – Leasing ist vielseitig und kann als flexible sowie kostengünstige Finanzierungsform Unternehmen einen beachtlichen Wettbewerbsvorsprung einräumen.

Unternehmer wissen, dass neueste Maschinen den entscheidenden Wettbewerbsvorteil bringen können. Um auf Marktanforderungen zu reagieren und trotzdem wirtschaftlich handlungsfähig zu bleiben, ist Mobilien-Leasing die perfekte Finanzierungsform. Auch steuerlich überzeugt dieses Konzept.

Unter Mobilien-Leasing versteht man eine Nutzungsüberlassung von beweglichen Wirtschaftsgütern, die eine wirtschaftlich selbstständige Einheit darstellen. Die Bandbreite der „leasingfähigen“ Mobilien ist groß, denn leasen kann man nicht nur Kraftfahrzeuge, sondern auch zahlreiche gängige mobile Investitionsgüter.

Die Liste der leasingfähigen Objekte ist mindestens so lang, wie die Anforderungen unterschiedlich sind. Sie reicht von „A wie Abfallpresse“ bis „Z wie Zentrifuge“. Und dazwischen Druckmaschinen, EDV-Anlagen, medizinische Geräte – um nur einige weitere

Beispiele zu nennen. Dabei wird das vom Unternehmen gewählte Objekt von der Leasinggesellschaft gekauft und in Folge dem Unternehmen zur Nutzung überlassen.

Grundgedanke des Leasing: Pay-as-you-earn-Prinzip

KMU und Großkunden können mittels Mobilien-Leasing wichtige Maschinen und Geräte liquiditätsschonend finanzieren. Im Idealfall amortisiert sich die Investition durch die erwirtschafteten Erträge sogar selbst. Dieses Pay-as-you-earn-Prinzip ist ein wesentlicher Grundgedanke des Leasing: Die Raten können weitgehend auf die Einnahmen, die durch den Einsatz des Leasingobjektes erwirtschaftet werden, abgestimmt werden. Auf diese Weise können Liquiditätsbelastungen durch hohe Vorkosten für aufwändige Investitionsvorhaben und Projekte vermieden werden.

Darüber hinaus gibt es noch weitere Vorteile, die für Mobilien-Leasing sprechen:

- **Eigenmittelschonung:** Eigenkapital, Kreditlinien, Liquidität und die Vermögenswerte des Unternehmens bleiben unberührt. Die Leasingvertragsdauer ist innerhalb der gesetzlichen Grenzen frei wählbar.

- **Leasingrate steuerlich absetzbar:** Die Leasingentgelte gelten zu 100% als Mietaufwand und mindern so als Betriebsaufwand den steuerpflichtigen Gewinn. Durch spezielle Modelle kann eine beschleunigte Abschreibung erreicht werden.
- **Bilanzoptik:** Der Leasinggegenstand scheint mit seinem Anschaffungswert nicht in der Bilanz auf, was sich positiv auf die betriebswirtschaftlichen Kennzahlen auswirkt.
- **Finanzplanung:** Kalkulierbare Entgelte erleichtern die Budgetierung und Kalkulation des laufenden Betriebs.

Die Vorteile des Mobilien-Leasings haben schon viele Branchen überzeugt: egal ob Medizintechnik, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Pharmaindustrie, IT- oder Bauwirtschaft, alle nutzen Mobilien-Leasing für ihren Wettbewerbsvorsprung.



Dr. Michael Steiner
Präsident des
Österreichischen
Leasingverbands

Ein Rückblick: BILDUNGS-KickOff 2023

Bereits zum siebten Mal fand in der Kalenderwoche 3 und 4 im Jänner 2023 die größte Weiterbildungsveranstaltung für Berufstätige der Gewerblichen Vermögensberatung und Wertpapiervermittler statt: der Bildungs-KickOff 2023. Die Fachorganisationen Finanzdienstleister aller Bundesländer haben dabei ein umfangreiches Programm erstellt. Insgesamt gab es 2.425 Anmeldungen. 17.246 Teilnehmer in 9 Webinaren – somit im Schnitt 1.916 pro Veranstaltung. Somit haben sich auch zwei Drittel aller betroffenen Mitglieder angemeldet. Das heißt, es wurden 65.475 Stunden Weiterbildung zur Verfügung gestellt, davon wurden 51.732 Stunden live abgerufen. Die Zufriedenheitsrate liegt bei über 97%. Wir freuen uns über dieses Feedback.

Es war eine abwechslungsreiche Veranstaltung mit hochinteressanten und aktuellen Themen. Im Rahmen des BKO 2023 richtete sich auch der erste Vizepräsident des Europäischen Parlaments Dr. Othmar Karas, M.B.L.-HSG an das Publikum und wies auf die Wichtigkeit nationaler Interessensverbände, wie dem Fachverband Finanzdienstleister, hin. Das würden auch Erfolge in der Vergangenheit zeigen.

Das Besondere beim Bildungs-KickOff 2023 ist, dass alle Module des Lehrplans für Gewerbliche Vermögensberater abgedeckt wurden:

- Fachgruppe Wien, Modul 5 – Veranlagungen (17.1.2023)
- Fachgruppe Niederösterreich, Modul 9 – Lebens- und Unfallversicherungen (17.1.2023)

- Fachgruppe Oberösterreich, Modul 1 – Allgemeines Berufsrecht (18.1.2023)
- Fachgruppe Tirol, Modul 6 – Finanzierungsvermittlung (20.1.2023)
- Fachgruppe Salzburg, Modul 3 – Wertpapiervermittlung (23.1.2023)
- Fachgruppe Kärnten, Modul 2 – Verbraucherschutzrecht (24.1.2023)
- Fachgruppe Vorarlberg, Modul 4 – Wertpapiere (25.1.2023)
- Fachvertretung Burgenland, Modul 8 – Versicherungsvermittlung (26.1.2023)
- Fachgruppe Steiermark, Modul 7 – Finanzierungen (27.1.2023)

Die Webinare können noch bis 31.12.2023 in Form der Nachschau angesehen werden.

Infoveranstaltung zu „Das Wertpapierfirmengesetz und die neuen Konzessionstatbestände im WAG 2018“

Am 1.3.2023 fand die Infoveranstaltung des Fachverbands Finanzdienstleister zu „Das Wertpapierfirmengesetz und die neuen Konzessionstatbestände im WAG 2018“ statt. An der 2,5-stündigen Veranstaltung haben erfreulicherweise mehr als zwei Drittel der in Österreich konzessionierten Wertpapierfirmen teilgenommen.

Fachverbandsobmann KommR Mag. Hannes Dolzer begrüßte die physisch anwesenden als auch online zugeschalteten Teilnehmer und gab einen kurzen Überblick über die zu erwartenden Vorträge. Auch Herr Mag. Joachim Hacker von der FMA begrüßte die Teilnehmer und erklärte die Bedeutung der Gesetzesänderung aus regulatorischer Sicht.

Die Rechtsanwälte Mag. Martin Pichler und Dr. Michael Kollik, beide von AKELA RechtsanwälteInnen GmbH, erklärten die

neuen Konzessionstatbestände für Wertpapierfirmen und veranschaulichten die neuen Wertpapierdienstleistungen, die Wertpapierfirmen bei entsprechender Konzessionserweiterung anbieten können. Die Schwerpunkte des Vortrags lagen auf dem Halten von Kundengeldern, das Ausführen von Aufträgen auf Rechnung des Kunden, dem Eigenhandel, dem Depotgeschäft und dem Loroemissionsgeschäft.

Mag. Helmut Mosser und MMag. Adrian Trif, beide von der FMA, berichteten über ihre ersten Aufsichtserfahrungen mit dem neuen Gesetz und gaben auch die Erwartungshaltungen der Aufsichtsbehörde bekannt. Die neuen Konzessionstatbestände und die dabei sich ergebenden Besonderheiten als auch die geänderten Konzessionsvoraussetzungen für Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen

wurden erläutert. Dabei wurde insbesondere der Ablauf des FMA-Verfahrens zur Erweiterung bzw. Neuerteilung der Konzession und auch die Anforderungen an die Geschäftsleitung skizziert. Zum Abschluss gingen Mag. Johannes Gotsmy und Mag. Michael Lubenik, beide Geschäftsführer der Anlegerentschädigung von Wertpapierfirmen GmbH, auf die Auswirkungen der Gesetzesänderung auf die Anlegerentschädigung ein.

Im Anschluss an die jeweiligen Vorträge wurden zahlreiche praxisrelevante Fragen des Publikums beantwortet. Fachverbandsobmann KommR Mag. Hannes Dolzer richtete noch abschließende Worte an die Teilnehmer und fasste die Bedeutung der Gesetzesänderung und die Herausforderungen für die Wertpapierunternehmen aus regulatorischer und geschäftlicher Sicht kurz zusammen.

Wollen Sie Ihre Mitgliederzeitschrift FACTS künftig elektronisch erhalten?



Seit Bestehen des Fachverbands Finanzdienstleister wird die Mitgliederzeitschrift für alle Mitglieder gedruckt und versendet. Seit einigen Jahren ist die Zeitschrift zusätzlich online auf der Homepage des Fachverbands im PDF-Format verfügbar.

Verzichten Sie lieber auf Papier?

Wenn Sie ab sofort Ihre Mitgliederzeitschrift FACTS nicht mehr gedruckt in Papierform, sondern elektronisch per Mail erhalten möchten, schicken Sie bitte eine Nachricht an

finanzdienstleister@wko.at

Bitte vergessen Sie nicht, Ihre für die Zusendung gewünschte Mailadresse bekannt zu geben.

Impressum

Herausgeber/für den Inhalt verantwortlich: Fachverband Finanzdienstleister, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien. Autoren dieser Ausgabe: KR Mag. Hannes Dolzer; Dr. Alexander Kern, MSc; Dr. Othmar Karas, M.B.L.-HSG; Mag. Cornelius Necas; RA Mag. Martin Pichler, Mag. Hakan Ündemir, Bakk., LL.M., MBA; Dr. Christine Thaler; Christoph Kirchmair; Pablo Viveros, MSc; RA Mag. Sanijel Ficulovic; RA Dr. Bernd Fletzberger; Dr. Michael Steinmann. Schlussredaktion: Dr. Alexander Kern, MSc. Konzeption: Fachverband Finanzdienstleister. Grafik: Büro Pani, 1170 Wien. Hersteller: Schmidbauer Ges. m. b. H. & Co. KG, 7400 Oberwart. Fotos: Andrew Hovic; Martin Lahousse, NWT; www.andorfer.at; WKÖ; iStock
Offenlegung: www.wko.at/finanzdienstleister/offenlegung

Österreichische Post AG
MZ 04Z035504 M
Fachverband Finanzdienstleister,
Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien
Retouren an Postfach 555, 1008 Wien